

**Umweltbericht mit Artenschutzrechtlichem
Fachbeitrag und Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung
für das FFH-Gebiet DE-4320-305 „Nethe“**

**für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Weinberg II“
in der Ortschaft Brakel-Riesel (Kreis Höxter)**



Auftraggeber

Stadt Brakel



Bearbeiter



**UIH
Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Höxter, im Mai 2025

**Umweltbericht mit Artenschutzrechtlichem
Fachbeitrag und Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung
für das FFH-Gebiet DE-4320-305 „Nethe“**

**für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 Weinberg II“
in der Ortschaft Brakel-Riesel (Kreis Höxter)**

Auftraggeber



Stadt Brakel

Am Markt 1
33034 Brakel

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Biologie Heike Böhme
(Tel. 05271-6987-18, boehme@uih.de)

Dipl. -Ing. (FH) Sabrina Laufenburg
(Tel. 05271-6987-15, laufenburg@uih.de)



Inhalt

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	1
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	3
1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien.....	3
1.2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)	9
1.2.3 Regionalplan.....	9
1.2.4 Landschaftsplan	10
1.2.5 Flächennutzungsplan.....	11
1.2.6 Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken.....	11
2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)	12
2.1 Mensch.....	13
2.1.1 Wohn- und Wohnumfeld	13
2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktionen	14
2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	14
2.2.1 Pflanzen und Biotope.....	14
2.2.2 Tiere	15
2.2.3 Biologische Vielfalt.....	16
2.3 Boden und Fläche	17
2.4 Wasser	18
2.5 Klima und Luft	19
2.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben.....	20
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	21
2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	21
3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	22
4 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	23
4.1 Anlass und Aufgabenstellung	23
4.2 Artenschutzrechtliche Grundlagen	23
4.2.1 Rechtlicher Rahmen	23
4.2.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG	24



4.3 Methodik.....	25
4.4 Ortsbegehung.....	27
4.5 Wirkprognose	27
4.5.1 Baubedingte Wirkungen.....	27
4.5.2 Anlagebedingte Wirkungen.....	27
4.5.3 Betriebsbedingte Wirkungen.....	27
4.6 Ermittlung der potentiellen Betroffenheit relevanter Tierarten	28
4.7 Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG.....	36
4.7.1 Europäische Vogelarten.....	36
4.8 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	37
4.9 Fazit.....	37
5 FACHBEITRAG ZUR FFH-VORPRÜFUNG FÜR DAS FFH-GEBIET „NETHE“ .38	
5.1 Methodik und Datengrundlage	38
5.2 BESCHREIBUNG DES Schutzgebietes und seiner Schutzziele	39
5.2.1 Gebietsbeschreibung.....	39
5.2.2 Erhaltungsziele der im SDB genannten Lebensraumtypen und Arten.....	40
5.2.3 Funktionale Beziehung des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000- Gebieten.....	45
5.3 Beschreibung des Vorhabens sowie der Relevanten Wirkfaktoren.....	45
5.3.1 Vorhabenbeschreibung.....	45
5.3.2 Relevante Wirkfaktoren bezogen auf das FFH-Gebiet	45
5.3.3 Bau- und betriebsbedingte Wirkungen	47
5.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne/ Projekte	47
5.5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele	48
5.6 Beeinträchtigungen der im SDB genannten Lebensraumtypen und Arten	49
5.7 Fazit der FFH-Vorprüfung	51
6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG NACHTEILLIGER AUSWIRKUNGEN SOWIE AUSGLEICH UND ERSATZ	52
6.1 Vermeidung und Minimierung	52
7 EINGRIFF-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG	55
8 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	57
9 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUS SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜKEN	57



10 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	58
11 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	58
LITERATUR UND QUELLEN	61

Abbildungen

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 7 Brakel Riesel. „Weinberg II“	3
Abbildung 3: Ausschnitt aus den zeichnerischen Festsetzungen des Landesentwicklungsplans (MWIDE NRW 2022) mit Darstellung des Geltungsbereiches (rot umrandet).....	9
Abbildung 4 Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024), mit ungefährender Lage des Geltungsbereiches (roter Kreis).....	10
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brakel - Geltungsbereich rot umrandet.....	11
Abbildung 6: Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Stadt Brakel, Ortschaft Riesel (rot umrandet)	13
Abbildung 7: Ablaufschema der ASP Stufe I (MULNV & FÖA 2021).....	26
Abbildung 8: Lage des Vorhabenraumes (blau) und Teilfläche des FFH-Gebietes (rot).....	38
Abbildung 9: Lage des untersuchten FFH-Gebietes „Nethe“ (LANUV 2009)	44
Abbildung 10: Darstellung der Biotoptypen Bestand (LANUV NRW 2008)	55
Abbildung 11: Darstellung der Biotoptypen Planung LANUV 2008)	56

Tabellen

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	4
Tabelle 2 Potenzielle Betroffenheit von Schutzgebieten und/ oder –gegenständen in den Plangebieten.....	10
Tabelle 3: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	21
Tabelle 4: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Tierarten anhand der Analyse von Daten des Quadranten 4 im Messtischblatt 4220 „Bad Driburg“, LINFOS unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse gemäß Mustertabelle (MKULNV NRW, 2021).....	30
Tabelle 5: Kenndaten zum FFH-Gebiet (LANUV 2021).....	39
Tabelle 6: Allgemeine Wirkfaktoren nach BfN (2025)	45
Tabelle 7: Bewertung des Beeinträchtigungsgrades und der Erheblichkeit (LAMBRECHT et al. 2007)	48



Tabelle 8:	Erhaltungsziele für die relevanten Arten und mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben	50
Tabelle 9:	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	56



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Brakel plant in der Ortschaft Riesel die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7. „Weinberg II“ aufgrund des Bedarfs nach Wohnbaugrundstücken. Um die Nachfrage nach erschließungsfähigen Baugrundstücken zu decken, soll am östlichen Ortsrand von Riesel eine landwirtschaftliche Ackerfläche zu einem Wohngebiet überplant werden. Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans von 2005 wird dieser Bereich bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB wird damit entsprochen und der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Weinberg II“ wird die Erstellung eines Umweltberichts auf Grundlage einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben aus Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich. Dieser führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) nach § 4c BauGB gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Brakel nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können. Zudem haben eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen.

In den Umweltbericht integriert wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1, welcher in einem eigenständigen Kapitel abgearbeitet wird. Dieser dient der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Hildesheim als Grundlage für die erforderliche Prüfung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG.

Aufgrund der geringen Distanz des B-Plan-Gebietes von etwa 230 m zum südöstlich gelegenen FFH-Gebiet „Nethe“ (DE-4320-305), wird für die geplante Wohnraumschaffung weiterhin eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Gemäß § 34 BNatSchG ist dabei zu überprüfen, ob eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gegeben ist und somit erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Der zugehörige Fachbeitrag wird ebenfalls als eigenständiges Kapitel in den Umweltbericht integriert.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Weinberg II“ der Stadt Brakel, wird die planungsrechtliche Voraussetzung für neue Baugrundstücke geschaffen, womit der bestehende Bedarf im Ortsteil Riesel gedeckt werden soll. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung wurden vor der Ausweisung neuer Wohnbaugrundstücke geprüft. Die wenigen freien noch vorhandenen Bauplätze befinden sich in privatem Eigentum und können



nicht als Bauland mobilisiert werden, daher kann die Stadt der vorhandenen Nachfrage nur über die Schaffung neuer Baugrundstücke nachkommen.

Der ca. 2,1 ha große Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Riesel, Flur 3, Flurstück 63 tlw. und soll als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs und der südwestliche „Zipfel“ liegen im Überschwemmungsbereich der Aa. Der Bebauungsplan setzt hier eine öffentliche Grünfläche bzw. eine Fläche für die Landwirtschaft mit Leitungsrecht fest (Abbildung 1).

Das geplante Wohngebiet schließt unmittelbar im Osten der Ortschaft Riesel an dem bestehenden Wohnbaugebiet „Weinberg I“ an und würde die Siedlung an dieser Stelle erweitern.

Die geplante Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über die Rieseler Straße (K50) und die Straße „Am Hohlweg“. Im Osten ist für eine mögliche spätere Erweiterung des Baugebietes und dessen Erschließung noch eine von Bebauung freizuhaltende Fläche vorgesehen.

Im Rahmen der offenen Bauweise wird eine maximal zweigeschossige Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

Im Umfeld des Geltungsbereichs befindet sich neben der Ortschaft Riesel im Westen, im Norden der Rieseler Friedhof. Weiterhin nördlich mit einer Entfernung von ca. 130 m verläuft eine Bahntrasse. Nordöstlich in einem Abstand von ca. 40 m befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, eine weitere landwirtschaftliche Hofstelle mit Tierhaltung liegt in einer Entfernung von ca. 300 m. Südlich in einem Abstand von ca. 60 m verläuft der Bach Aa. Mit einer Entfernung von ca. 330 m verläuft im Osten die Bundesstraße B 252 (Ostwestfalen-Straße) und im Norden, mit einem Abstand von ca. 330 m, die Bundesstraße B 64. Geprägt wird das weitere Umfeld durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen.

In dem seit 2005 gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brakel wird der Geltungsbereich bereits als Fläche für die Wohnbebauung dargestellt. Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich nicht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 soll auf der aktuell landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche zukünftig die planungsrechtliche Voraussetzung für eine allgemeine Wohnbebauung geschaffen werden.

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 7 soll die Eigenentwicklung der Ortschaft Riesel sichergestellt, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gewährleistet sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung ermöglicht werden.

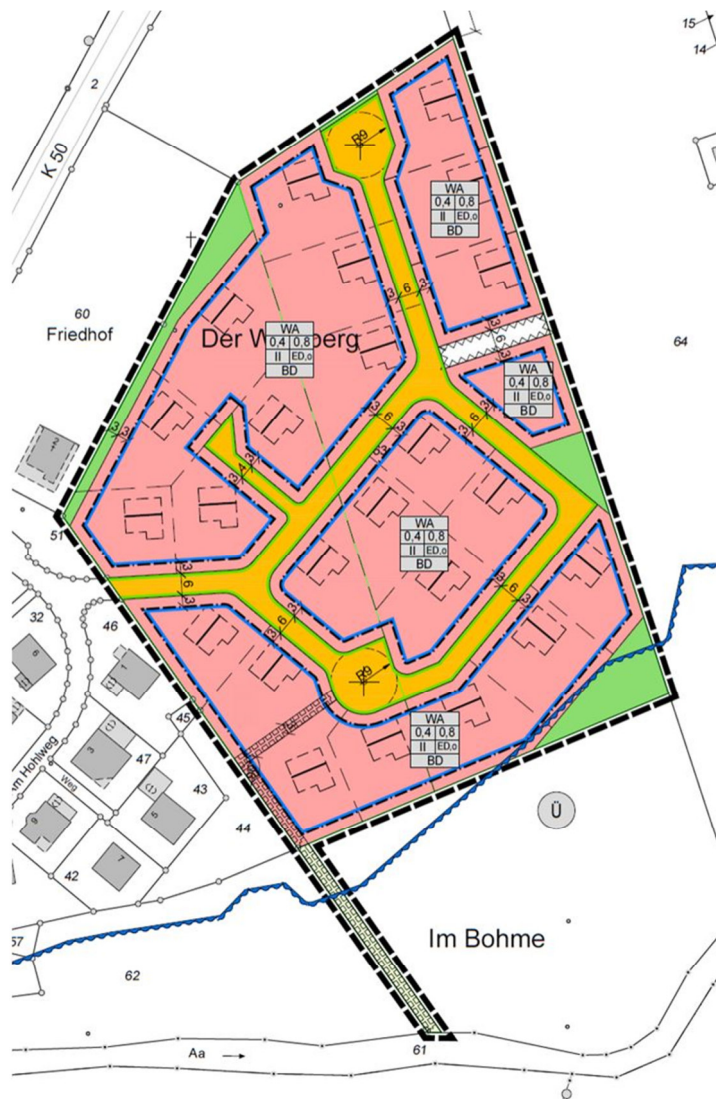


Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 7 Brakel Riesel. „Weinberg II“

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplanen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden (siehe Begründung und textliche Festsetzungen), bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.



Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: - o die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse - o die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - o die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL- NRW	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen , zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass - o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden.



Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass - o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: - o die Erhaltung der biologischen Vielfalt - o die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile - o der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS).
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) ist als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern (§ 1 Abs. 1).
	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).



Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind - o der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: - o ein schonender Umgang mit Grund und Boden - o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - o vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.



Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie - o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot).
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: - o Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen - o das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands - o das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends - o Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends - o Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima/Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.



Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL- NRW	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere - o die Vermeidung von Emissionen, - o die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschafts- bild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

1.2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 wird in den zeichnerischen Festlegungen des LEP als Freiraum dargestellt (MWIDE NRW 2022). Aufgrund der Maßstäblichkeit des LEP werden Gemeindeteile mit weniger als 2.000 Einwohnern dem Freiraum zugeordnet. Dies trifft in diesem Fall auf die Ortslage Riesel zu. Im Südosten überschneidet sich der Geltungsbereich mit dem festgelegten Überschwemmungsgebiet des Baches „Aa“. Südlich des Baches, außerhalb des Geltungsbereichs, wird ein Gebiet für den Schutz des Wassers dargestellt. Weiterhin südlich befindet sich ein Gebiet für den Schutz der Natur.

Innerhalb des LEP werden die Darstellungen der Regionalplanung nachrichtlich übernommen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat mit Urteil vom 21. März 2024 den überwiegenden Teil der Festlegungen des 1. Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan für unwirksam erklärt. Welche konkreten Auswirkungen das Urteil des OVG auf die Landesplanung und im Weiteren auch auf die Regionalplanung haben wird, wird derzeit durch die Landesplanungsbehörde geprüft.

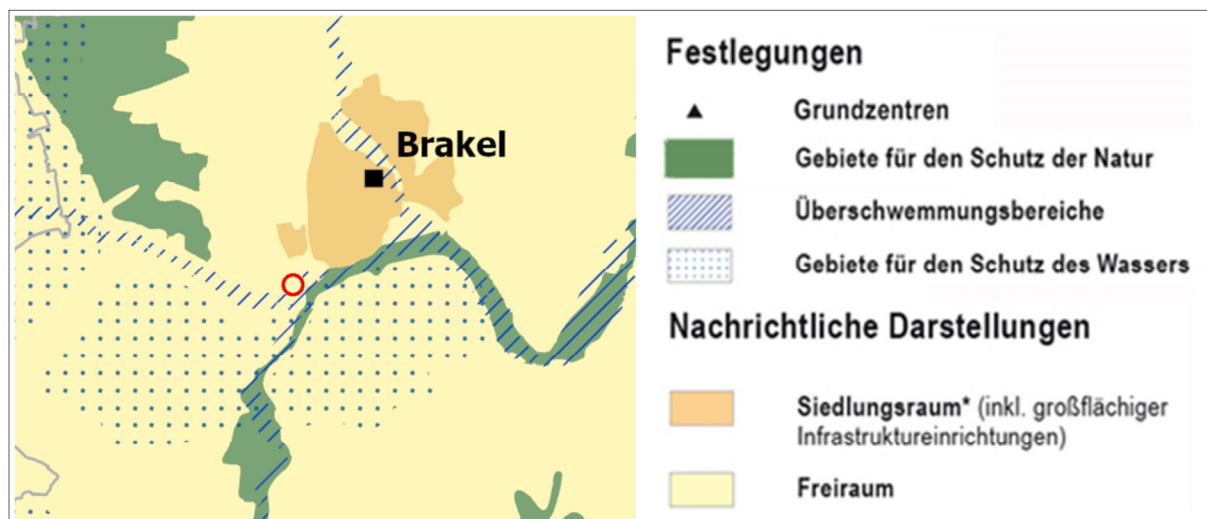


Abbildung 2: Ausschnitt aus den zeichnerischen Festsetzungen des Landesentwicklungsplans (MWIDE NRW 2022) mit Darstellung des Geltungsbereiches (rot umrandet).

1.2.3 Regionalplan

Der Geltungsbereich wird im Regionalplan OWL 2024 als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“ und mit der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ dargestellt. Im Südosten überschneidet sich der Geltungsbereich mit dem Überschwemmungsgebiet des Baches „Aa“. Kleinere Ortsteile wie der Ortsteil Riesel werden im Regionalplan als sogenannte Freiraum-Ortsteile den AFAB zugeordnet. Dies bedeutet allerdings keinen Entwicklungsstopp der Ortsteile. Es können Planungen und Maßnahmen zur städtebaulichen Ordnung, u. a. zur Verbesserung der Wohnsituation, durchgeführt werden, solange die Siedlungsentwicklungen der Raumordnung entsprechen.

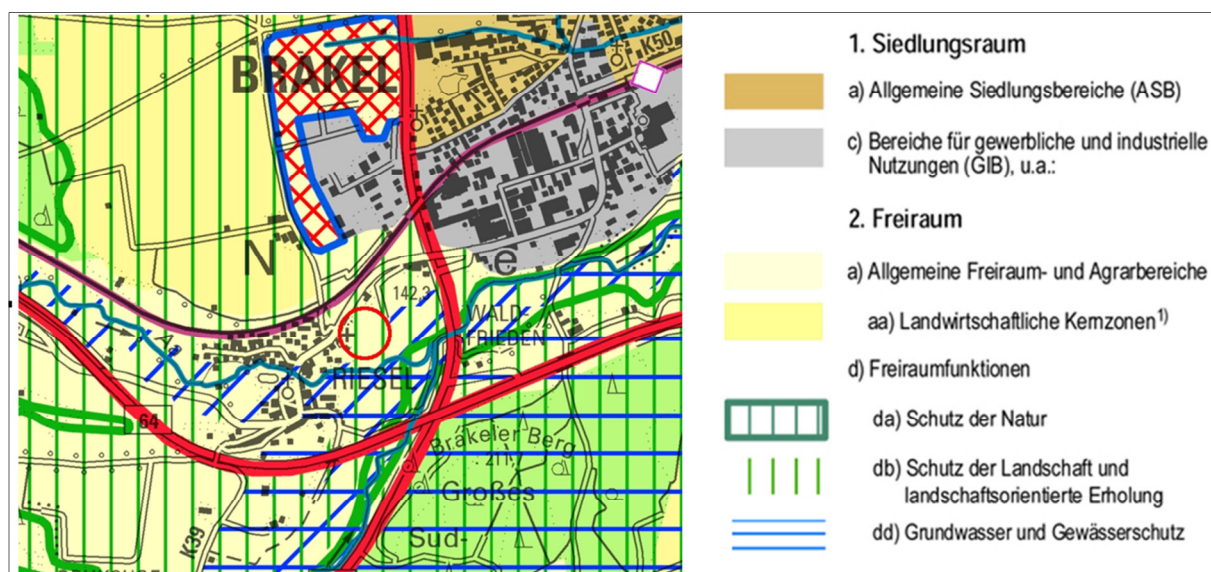


Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2024), mit ungefährender Lage des Geltungsbereiches (roter Kreis)

1.2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Brakel“ des Kreises Höxter ist aktuell noch nicht erarbeitet worden. Im Folgenden wird der Geltungsbereich auf die Lage innerhalb von bestehenden Schutzgebieten und/ oder -gegenständen hin überprüft (s. Tabelle 2), um somit eine potenzielle Betroffenheit festzustellen.

Tabelle 2 Potenzielle Betroffenheit von Schutzgebieten und/ oder –gegenständen in den Plangebieten

Kategorie	Typ und Name Schutzgebiet/ -gegenstand	pot. Betroffenheit
BSN	Bereiche zum Schutz der Natur	nein
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung	ja
GSN	Gebiet zum Schutz der Natur	nein
Naturpark	Teutoburger Wald/ Eggegebirge (NTP 006)	ja
VSG	Vogelschutzgebiet	nein
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet	nein
LSG	Landschaftsschutzgebiet Nord	ja
NSG	Naturschutzgebiet	nein
Biotopkataster	-	nein
Allee	-	nein
Geschützte Biotope	-	nein
Biotopverbundflächen	-	nein
ÜSG	Überschwemmungsgebiet	ja
WSG	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete	nein

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Teutoburger Wald/ Eggegebirge“ (NTP-006) im Landschaftsschutzgebiet „Nord“ (LSG-HX-00082) sowie teilweise im Überschwemmungsgebiet des Baches „Aa“.

1.2.5 Flächennutzungsplan

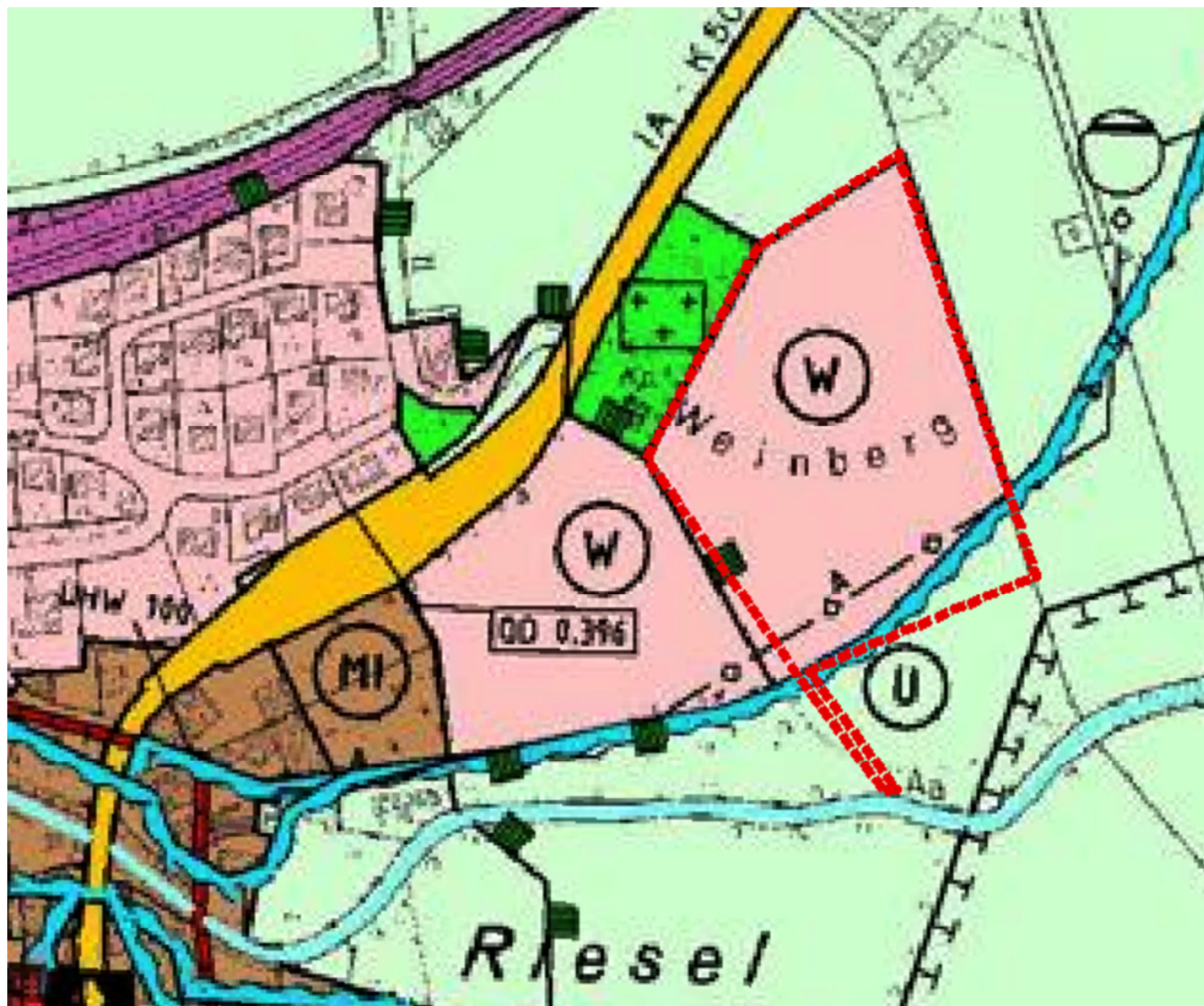


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brakel - Geltungsbereich rot umrandet.

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) von 2005 der Stadt Brakel wurde der Geltungsbereich bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Der südöstliche Bereich und der südwestliche „Zipfel“ wird als Fläche für die Landwirtschaft und als Überschwemmungsgebiet dargestellt.

1.2.6 Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken

Aufgrund der Maßstäblichkeit wird der Geltungsbereich im LEP NRW dem Freiraum zugeordnet und im Regionalplan OWL als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“ dargestellt. Dies bedeutet jedoch keinen Entwicklungsstopp für die Ortschaft Riesel. In der Begründung zum B-Plan wird dargelegt, dass keine Innenentwicklungspotentiale, als



planerische Alternative gegenüber der Flächenneuanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, für die Erreichung neuer Wohnbaugebiete vorhanden sind. Somit kann die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken nur durch die Entwicklung nach außen gedeckt werden. Die geplante östliche Erweiterung als Allgemeines Wohngebiet (WA) im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Siedlungsstruktur entspricht somit den Kriterien der Regionalplanung.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, welcher mit der 28. Änderung bereits eine Wohnbaufläche und ein Überschwemmungsgebiet darstellt. Die Aufstellung läuft keinem Schutzzweck und keiner Schutzgebietsverordnungen ausgewiesener Schutzgebiete oder Schutzgegenstände entgegen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 im Anschluss und als Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6 der Ortschaft Riesel wird den Zielen der Raumordnung entsprochen und der Freiraum vor einer Zersiedelung geschützt. Weiterhin werden die landesplanerischen Ziele befolgt und die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht entwickelt.

2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)

Grundlage für die Bestandsbeschreibung (Basisszenario) im geplanten Geltungsbereich stellt der gültige Flächennutzungsplan sowie die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung im Februar 2024 mit Einschätzung der Habitatsignung des Gebietes dar.

Hinzugezogen wurden zudem frei zugängliche Online-Portale wie beispielsweise die Infosysteme des LANUV und des Kreises Höxter zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Landschaftsplanung, das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS-WEB oder das GeoPortal NRW, welches verschiedene Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung zur Verfügung stellt. Betrachtet werden jeweils die Schutzgüter gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung (Abbildung 5) lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ansehen.

Die Bewertung der Auswirkungen (Planungsszenarios) bezieht sich auf die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7 der Ortschaft Riesel.

Eine ausführliche Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kapitel 4).

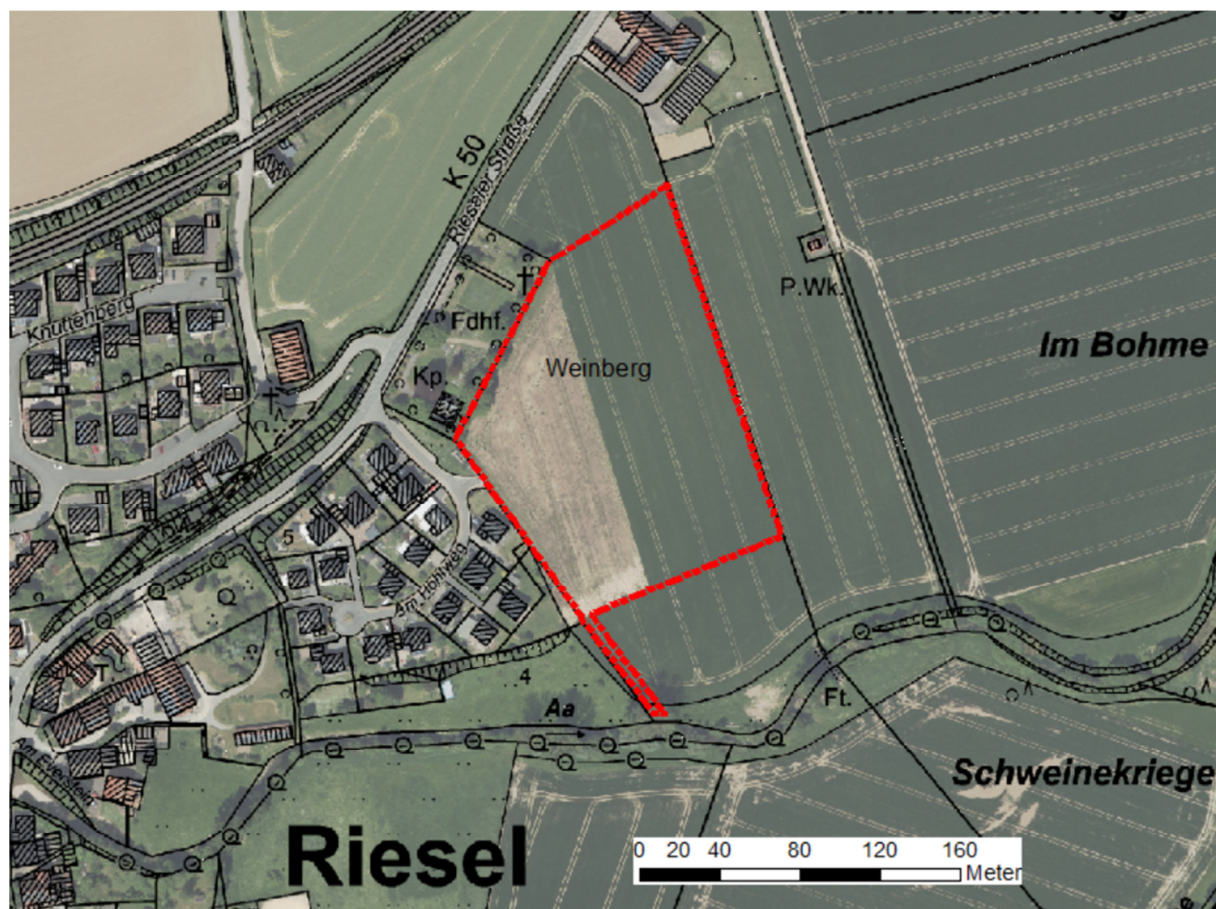


Abbildung 5: Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Stadt Brakel, Ortschaft Riesel (rot umrandet)

2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1 Wohn- und Wohnumfeld

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 soll die bauliche Umsetzung eines Wohngebietes ermöglicht werden. Der Geltungsbereich stellt eine östliche Erweiterung der Ortschaft Riesel dar. Die derzeitige Nutzung des Geltungsbereichs als landwirtschaftliche Ackerbaufläche weist keine Wohn- oder Wohnumfeldfunktion auf, jedoch stellt der gültige Flächennutzungsplan bereits eine Wohnbaufläche an dieser Stelle dar. Mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohnbaugebietes kommt die Stadt Brakel der Nachfrage nach Wohnbebauung in diesem Bereich nach. Im Südwesten des Geltungsbereichs wurde ein Bereich von der Wohnbebauung freigehalten, da hier eine Überschneidung mit dem



Überschwemmungsbereich des Baches „Aa“ gegeben ist. An dieser Stelle wird eine Grünfläche festgesetzt, welche eine Wohnumfeldfunktion erfüllen kann.

Im Umfeld des Geltungsbereichs sind Geruchsemittenten in Form von Tierhaltungsbetrieben vorhanden. Um die Anforderungen gemäß TA Luft einzuhalten, wurde eine Geruchsimmissionsprognose am 26.09.2023 durch das Büro Normec uppenkamp im Auftrag der Stadt Brakel erstellt. Demnach liegt die Gesamtbelastung, resultierend aus den Immissionen zweier Tierhaltungsbetriebe, unterhalb des Immissionswertes gemäß TA Luft 2021 von 10 %, für Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen und urbane Gebiete. Somit sind keine Konflikte mit den Vorgaben der TA Luft 2021 bzw. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu erwarten.

Insgesamt entsprechen die Festsetzungen des Geltungsbereichs als Wohnbaugebiet den rechtskräftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Es sind daher keine neuartigen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion Wohn- und Wohnumfeld zu erwarten. Vielmehr wird der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken Rechnung getragen.

2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktionen

Der im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Geltungsbereich hat keine Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung. Auch die derzeitige ackerbauliche Nutzung des Geltungsbereichs erfüllt außer einer generellen Erlebbarkeit der Landschaft von der öffentlichen Straße aus keine Aufgaben für die örtliche Erholung und Freizeit. Wegeverbindungen oder sonstigen Zugänglichkeiten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Insgesamt entsprechen die Festsetzungen des Geltungsbereichs als Wohnbaugebiet den rechtskräftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Somit sind keine neuartigen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 hat keinen Einfluss auf das Schutzgut Erholungs- und Freizeitfunktion, es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Erholungs- und Freizeitfunktion zu erwarten.

2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1 Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde im Januar 2024 eine Ortsbegehung zur Bestandsaufnahme durchgeführt. Der Geltungsbereich befindet sich aktuell in intensiver ackerbaulicher Nutzung, ein Vorkommen gefährdeter, schutzwürdiger Pflanzenarten und Biotoptypen konnte nicht festgestellt werden. Auch die Wohnbaufläche gemäß aktuell gültigem Flächennutzungsplan zeigt keine Relevanz für Pflanzen und Biotope.



Während der vorhabenbedingten Bauarbeiten kann es durch die potenzielle Nutzung von Vegetationsflächen als Baustelleneinrichtungsflächen zu Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotopen kommen. Bodenverdichtungen durch das Befahren von unversiegelten Flächen mit schweren Maschinen, der Lagerung von Materialien, sowie potenzielle Stoffeinträge in den Boden, können sich ebenfalls negativ auf das Schutzgut auswirken. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese zu vermindern, bzw. auszuschließen.

Durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 7 ergeben sich Veränderungen auf die Bestandssituation. Die vom Geltungsbereich betroffene landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche geht vollständig verloren und wird überprägt. Um die gesamten Auswirkungen im Geltungsbereich bewerten zu können, erfolgt eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Basis von Biotoptypen in Kapitel 7.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kapitel 6) und bei Umsetzung der Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Stadt Brakel keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope zu erwarten.

2.2.2 Tiere

Ein potenzielles Eintreten von Verbotsbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei planungsrelevanten Arten wird im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I) im Kapitel 4 untersucht.

Faunistischen Untersuchungen wurden in diesem Rahmen nicht durchgeführt. Der Fachbeitrag beruht auf einer WorstCase-Betrachtung auf Grundlage der für den Messtisch-Quadranten 4220-4 genannten planungsrelevanten Arten (LANUV NRW 2024).

Vögel

Im Geltungsbereich sind keine Strukturen für gehölz- oder gebäudebrütende Vögel vorhanden und auch bodenbrütende Offenlandarten, wie z. B. die Feldlerche sind durch die vorhandene Nähe zu Straßen, Wegen und Vertikalstrukturen (Gebäude und Gehölze) nicht zu erwarten. Der gesamte Geltungsbereich kann jedoch als Teilnahrungshabitat von Vogelarten genutzt werden. In der an den Geltungsbereich angrenzenden Siedlung Riesel, auf dem Friedhof und an dem Bach „Aa“ ist mit einem Vorkommen gehölz- und gebäudebrütender Vogelarten, insbesondere ungefährdeter, häufiger und weit verbreiteter Arten zu rechnen, welche durch die Baumaßnahmen temporär gestört werden könnten. Diese Arten werden langfristig durch die Umsetzung der Wohnbebauung mit entsprechenden Gartennutzungen eher profitieren.

Die Betrachtung der planungsrelevanten europäischen Vogelarten erfolgt detailliert im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kapitel 4).



Fledermäuse

Im Geltungsbereich sind aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung keine geeigneten Habitatstrukturen für Quartiere von Fledermausarten gegeben. Der gesamte Geltungsbereich kann jedoch als Teilnahrungshabitat von Fledermausarten genutzt werden. Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich können in der Siedlung, im Bereich des Friedhofs mit den alten Baumbeständen und in den Gehölzstrukturen der Aa potentielle Fledermausquartiere vorhanden sein.

Die Betrachtung der planungsrelevanten Fledermäuse erfolgt detailliert im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kapitel 4).

Sonstige Säugetiere

Nahrungshabitate und Lebensräume für anspruchsvolle Säugetierarten fehlen weitestgehend. Es ist jedoch von einem Vorkommen allgemein häufiger und ungefährdeter Arten der Siedlungsbereiche und der halboffenen Landschaft auszugehen. Diese werden von einer Umsetzung der Wohnbebauung mit entsprechender Gartengestaltung eher profitieren.

Sonstige planungsrelevante Säugetierarten kommen im Geltungsbereich nicht vor (s. Kapitel 4).

Insekten

Nahrungshabitate und Lebensräume für anspruchsvolle Insektenarten fehlen weitestgehend. Es ist jedoch von einem Vorkommen allgemein häufiger und ungefährdeter Arten der Siedlungsbereiche und der halboffenen Landschaft auszugehen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist durch das Vorhaben für diese Artengruppe nicht zu erwarten. Vielmehr werden auch diese Arten von einer Umsetzung der Wohnbebauung mit entsprechender Gartennutzung profitieren.

Reptilien und Amphibien

sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Bei Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie der dort genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insb. Bauzeitenregelung) sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.

2.2.3 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.



Der Geltungsbereich wird als intensive Ackerfläche genutzt. Durch das Fehlen notwendiger Strukturen ist davon auszugehen, dass die Artengruppen der Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger und Vögel das Gebiet eher meiden. Weiterhin handelt es sich bei den potenziell vorkommenden Arten i.d.R. nicht um seltene, geschützte oder störungsanfällige Arten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten.

2.3 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (BÜK) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017) stehen im nördlichen Geltungsbereich Parabraunerden an. Die Bodenwertzahl von 65-80 weist auf eine natürliche, sehr hohe Bodenfruchtbarkeit sowie Regelungs- und Pufferfunktion hin. Der Boden ist daher an dieser Stelle als schutzwürdig einzustufen. Der tonig-schluffige Oberboden, mit mittlerer Verdichtungsempfindlichkeit und sehr hoher Erodierbarkeit ist für die Versickerung ungeeignet. Im Hinblick auf die Feuchte kann der Boden als sehr frisch bezeichnet werden, ohne Staunässe aufzuweisen. Der Bebauungsplan Nr. 7 setzt an dieser Stelle die Wohnbebauung fest.

Im südlichen Geltungsbereich steht Vega_Braunauenboden an, auch hier ist die Bodenwertzahl mit 55-70 hoch und weist eine natürliche hohe Bodenfruchtbarkeit auf. Die Verdichtungsempfindlichkeit des tonig-schluffigen Oberbodens ist an dieser Stelle als hoch, die Erodierbarkeit als sehr hoch angegeben. Der Boden ist daher an dieser Stelle für die Versickerung ungeeignet. Im Hinblick auf die Feuchte kann der Boden als sehr frisch bezeichnet werden, ohne Staunässe aufzuweisen. Hier setzt der Bebauungsplan Nr. 7 Wohnbebauung und eine Grünfläche fest.



Durch die geplante Festsetzung der GRZ von 0,4 bleibt die mögliche Versiegelung auf max. 40 % der Fläche begrenzt. Dennoch kommt es durch die geplante Wohnbebauung und die Erschließung zu einer teilweisen Versiegelung und damit zu einer nachteiligen Beeinträchtigung des Schutzgutes.

Im restlichen Bereich des Plangebietes ist baubedingt von Beeinträchtigungen der Bodenschichtung und Bodenverdichtungen durch Erdbewegungen und Maschinenverkehr auszugehen. Weiterhin können potenzielle Stoffeinträge den Boden nachhaltig beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen auszuschließen.

Die Anlage von öffentlichen und privaten Grünflächen dahingegen kann in diesen Bereichen zu einer Verbesserung der Bodenstruktur führen.

Die nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Versiegelung werden über die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Basis von Biotoptypen in Kapitel 7 mit kompensiert.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 sind unter Berücksichtigung der Kompensation keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten.

2.4 Wasser

Fließ- und/oder Stillgewässer oder ein Wasserschutzgebiet kommen im Geltungsbereich nicht vor. Südlich, in ca. 60 m Entfernung, verläuft der Bach „Aa“. Die hier dokumentierten Überschwemmungsgebiete nach mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) und hoher Wahrscheinlichkeit (HQ 10 – HQ 50) überschneiden sich mit dem südöstlichen Geltungsbereich (BEZIRKSREGIERUNG NRW 2019).

Im gültigen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich bereits als Überschwemmungsgebiet dargestellt. In dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 7 wird im Bereich der hohen und mittleren Wahrscheinlichkeit eine Grünfläche festgesetzt. Im Bereich der sehr seltenen Hochwasserwahrscheinlichkeit (HQ 500) setzt der Bebauungsplan Nr. 7 Wohnbebauung fest. Verbotsbestände nach § 78 und § 78a Wasserhaushaltsgesetz beziehen sich nur auf die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete bis HQ 100. Darüber hinaus liegt es im Ermessen der jeweiligen Kommune, ein Wohngebiet auszuweisen.

Der Geltungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 4_20 „Brakel Borgentreicher Trias“, einem Kluft-Grundwasserleiter silikatisch karbonatischen Gesteinstyps (MUNLV 2024)

Bereits bei der Aufstellung des unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan Nr. 6 „Weinberg I“ wurde das Büro Hoemann aus Brakel-Gehrden von der Stadt Brakel beauftragt, die Bodendurchlässigkeit des Baugrundes dort zu untersuchen, um die Versickerungstauglichkeit des Untergrundes zu erkunden. Das Gutachten vom 26.06.1998 kam zu dem Ergebnis, dass der Bau von Versickerungseinrichtungen aufgrund der ermittelten Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte bzw. aufgrund der anstehenden Ton- und

Schluffsteine des oberen Bundsandsteins nicht empfohlen werden konnte. Aufgrund der Nähe des B-Plans Nr. 6 zum Geltungsbereich kann davon ausgegangen werden, dass die gleichen geologischen Verhältnisse vorliegen und der Bau von Versickerungseinrichtungen für den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 7 ebenfalls nicht empfohlen werden kann.

Anfallendes Niederschlagswasser aus dem Geltungsbereich soll über Regenwasserkanäle der Aa zugeführt werden. Das Schmutzwasser wird über noch zu ergänzende Schmutzwasserkanäle der Kläranlage in Brakel zugeführt.

Die zu erwartenden geringen baubedingten Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere bei einem zu erwartenden sachgemäßen Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen während der Bauzeit, überwiegend vermeidbar. Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser mit der Aufstellung des Bebauungsplan-Plan Nr. 7 zu erwarten.

2.5 Klima und Luft

Brakel-Riesel gehört zur Zone des gemäßigten Klimas. Die mittlere Jahresniederschlagssumme von 862 mm (bezogen auf den Zeitraum 1991 - 2020) ist verhältnismäßig hoch. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 9,3°C (1991 - 2020) (LANUV NRW 2022).

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem den Wald- und Gehölzbereichen sowie den Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu.

In der landwirtschaftlichen Ackernutzung des Geltungsbereichs sind keine der genannten Strukturen für eine Kalt- und Frischluftproduktion vorhanden. Mit der angrenzenden K 50 im Norden und den stark befahrenen Bundesstraßen (B 64 / B 252) im Süden und Osten bestehen zudem bereits Vorbelastungen durch Immissionen.

Durch das Bauleitplanverfahren wird die bauleitplanerische Voraussetzung für eine Bebauung im Geltungsbereich geschaffen.

Während künftiger Bauarbeiten kann es durch potenzielle Staubaufwirbelungen bei Trockenheit oder durch Immissionen in Form von Abgasen durch Baumaschinen zu Luftverschmutzungen kommen. Durch Staubaufwirbelungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, zur weiteren Minderung der Immissionen sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kapitel 6) einzuhalten.

Die Versiegelung führt zu einer allgemeinen Erwärmung der geplanten Bauflächen und einer Einschränkung der vorhandenen Luftzirkulation. Infolge der geringfügig zunehmenden Verkehrsbelastung sowie der Kleinf Feuerungen (Kamine) der neuen Bebauung werden im Bereich des Bebauungsplanes und dem angrenzenden Umfeld die Emissionen von Luftschadstoffen in geringem Umfang ansteigen.

Durch die geringe Relevanz des Geltungsbereichs als Frisch- und Kaltluftproduzent sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgutfunktion zu erwarten. Weiterhin ist durch die angrenzenden Freiflächen sowie die gärtnerischen Anlagen der Wohnbebauung mit einer guten Durchlüftung des Geltungsbereichs zu rechnen.



Während der vorhabenbedingten Bauarbeiten kann es temporär durch Staubaufwirbelungen bei Trockenheit und durch Emissionen in Form von Abgasen der Baumaschinen zu Luftverschmutzungen kommen. Durch die zeitliche Begrenzung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion Klima und Luft zu erwarten.

2.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 7 „Weinberg II“ der Stadt Brakel, Ortschaft Riesel wird dem Landschaftsraum Oberwälder Bergland zugeordnet. Die Landschaft wird als vielfältig ausgestattet, mit offenen Agrarlandschaften, strukturierten Kulturlandschaftskomplexen und ausgedehnten, vielfach laubholzgeprägten Wäldern beschrieben.

Geprägt wird der nördliche Geltungsbereich durch ackerbauliche Nutzung, die westlich angrenzende Ortschaft Riesel, die angrenzende Kreisstraße und eine nordwestliche Hofstelle. Für diesen Teil des Geltungsbereichs liegt in der Landschaftsbildbewertung des Kreises Höxter (UIH PLANUNGSBÜRO 2016) eine „geringe“ Bewertung vor (OB-OA-096).

Den südliche Geltungsbereich bewertet die Landschaftsbildbewertung des Kreises Höxter (UIH PLANUNGSBÜRO 2016) als „hoch“ (OB-FA-003). Das Landschaftsbild wird hier von dem angrenzenden Bach „Aa“ positiv beeinflusst. Die Festsetzungen des B-Plans setzen an dieser Stelle Wohnbebauung und eine Grünanlage fest.

Während der Bauphase kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Baustellencharakter (visuelle und akustische Störreize). Diese Beeinträchtigungen sind auf einen kurzen Zeitraum beschränkt, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild / Landschaftserleben als insgesamt nicht erheblich einzustufen ist.

Durch die künftige Wohnbebauung entstehen für das Landschaftsbild Beeinträchtigungen, die jedoch dadurch, dass der Großteil des Geltungsbereichs bereits eine geringe Bewertung aufweist, als nicht erheblich gewertet werden kann.

Bereiche der Erholung oder Freizeitbeschäftigung sind im gesamten Geltungsbereich nicht vorhanden. Auch im Umfeld kommen keine bedeutsamen Wanderwege oder touristischen Punkte vor, welche von den baulichen Beeinträchtigungen betroffen wären. Eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das Landschaftserleben kommt dem Bereich daher nicht zu.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Stadt Brakel in der Ortschaft Riesel, sind keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion Landschaftsbild und Landschaftserleben zu erwarten.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter (Bau- und Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften) bekannt oder betroffen. Direkte



Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher für die vorgesehene Bauleitplanung auszuschließen.

Im Rahmen der Bauausführung insbesondere der Bodenarbeiten können dennoch Bodendenkmäler entdeckt werden. Bei Entdeckung entsprechender Funde sind gemäß § 16 DSchG NRW die Baumaßnahmen direkt einzustellen und die Untere Denkmalbehörde der Stadt Brakel und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld unverzüglich zu informieren. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige im unveränderten Zustand zu belassen, soweit nicht die Obere Denkmalbehörde die Stätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Durch das genannte Vorgehen soll sichergestellt werden, dass ggf. bisher unbekannte Bodendenkmale der Nachwelt nicht verloren gehen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Stadt Brakel in der Ortschaft Riesel sind unter Berücksichtigung o. g. Vermeidungsmaßnahme (vgl. auch Kapitel 6) keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden sogenannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	Keine erheblichen Umweltauswirkungen, vielmehr wird der vorhandenen Nachfrage nach Wohngrundstücken von Seiten der Stadt Brakel nachgekommen. Eine Wohnumfeldfunktion, sowie relevante Freizeit- und Erholungsfunktion wird dem Geltungsbereich nicht zugeschrieben.	Nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	Keine Schutzgebiete/-gegenstände betroffen. Es sind potenzielle bauzeitliche Auswirkungen auf Biotope und Tierarten zu erwarten. Zudem entstehen dauerhafte Verluste von Biotopen und somit (Teil-)Habitaten von Tierarten. Für die dauerhaften Verluste erfolgt eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmen zum Ausgleich. Eine Betroffenheit von Tierarten gem. § 44 BNatSchG wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht.	Nein, bei der Durchführung von Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen
Boden und Fläche	Es sind potenzielle bauzeitliche Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Zudem entstehen dauerhafte Verluste von Boden und Fläche. Für die dauerhaften Verluste erfolgt eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmen zum Ausgleich.	Nein, bei der Durchführung von Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen



Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
		nahmen
Wasser	Es sind potenzielle bauzeitliche Auswirkungen zu erwarten. Zudem entstehen dauerhafte Verluste von Boden mit seinen Funktionen und somit der Versickerungsfähigkeit. Insgesamt ist aber keine erhebliche Verringerung der Grundwasseranreicherung durch das Vorhaben zu erwarten. Oberflächengewässer werden nicht tangiert..	Nein, bei der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen
Klima und Luft	Es sind potenzielle bauzeitliche Auswirkungen zu erwarten. Der Geltungsbereich übernimmt keine relevante Funktion zur Kalt- und Frischluftproduktion. Durch die vorgesehene Bebauung und Versiegelung verschlechtert sich der thermische Zustand, durch den insgesamt gut durchlüfteten Raum ist diese Verschlechterung jedoch nicht als erheblich zu werten.	Nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	keine Auswirkungen .	Nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	Ein Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmälern ist nicht bekannt, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.	Nein, bei der potenziellen Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen
Wechselwirkungen	über die Schutzgutbetrachtung erfolgt	Nein

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung steht der Geltungsbereich weiterhin der landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung. Besondere Vegetationsstrukturen würden sich aufgrund der Bewirtschaftung auch weiterhin nicht einstellen.

Die Stadt Brakel würde der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Ortschaft Riesel nicht nachkommen, obwohl diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Damit käme die Stadt Brakel ihrer Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB der Bauleitplanung nicht nach.

Insgesamt würde eine Nichtdurchführung der Bauleitplanung keine nennenswerte Veränderung des Umweltzustandes bewirken, jedoch würden dadurch erforderliche bauleitplanerische Ziele für das Schutzgut Mensch von Seiten der Stadt Brakel nicht verfolgt und erreicht.



4 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

4.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der B-Plan-Aufstellung der Stadt Brakel in der Ortschaft Riesel muss ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden. Dieser dient der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter als Grundlage für die erforderliche Prüfung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

4.2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

4.2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dezember 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde seitens des LANUV für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).



4.2.2 Verbotstatbestände nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 15.09.2017) ist es verboten:

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.2.2.1. Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabenbewertung erforderlichen Begriffe, werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

- Lebensstätten:** Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst
- Fortpflanzungsstätten:** Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u.a.
- Ruhestätten:** Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- In diesem Zusammenhang sind auch die **Nahrungs-** und **Jagdbereiche**, **Flugrouten** und **Wanderkorridore** relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.
- Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore:** unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).



Lokale Population:

eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.

4.3 Methodik

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beruht auf einer WorstCase-Betrachtung auf Grundlage der für den Messtisch-Quadranten 4 im Messtischblatt 4220 genannten planungsrelevanten Arten (LANUV NRW 2024), siehe Abbildung 6. In Tabelle 4 werden die im Planungsraum laut Messtischblatt 4220 „Bad Driburg“, Quadrant 4, potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten mit Angabe der Lebensräume, des für das MTB genannten Status sowie der Erhaltungszustand der Art aufgeführt. Ergänzend zur Messtischblattauswertung erfolgte weiterhin eine Auswertung des Fundortkatasters (LINFOS, 2018).

Anschließend folgt eine Einschätzung zum Vorkommen der vorausgewählten Arten im Eingriffsbereich, eine Wirkfaktorenanalyse und eine Beurteilung über das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

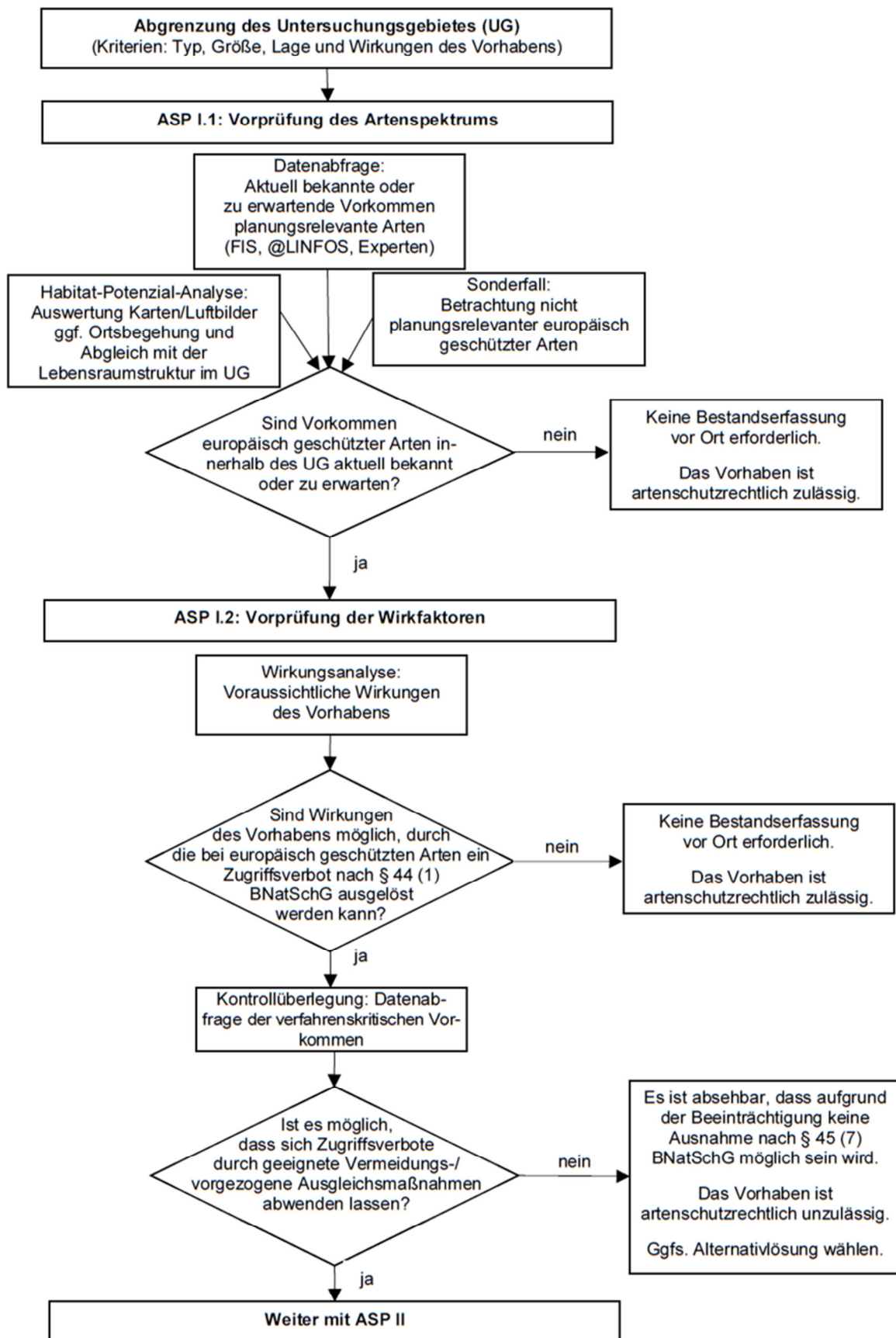


Abbildung 6: Ablaufschema der ASP Stufe I (MULNV & FÖA 2021)



4.4 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 31.03.2024. Im Zuge der Ortsbegehung wurden Biotope erfasst und die Habitatstrukturen auf Horste, Nester und Höhlen hin untersucht. Horste wurden keine gefunden, Höhlen und Spalten können jedoch im oberen Bereich der angrenzenden Bäume nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine ausführliche Beschreibung des Planungsraums wurde unter den Kapiteln 1.1 und 2.2 bereits aufgeführt.

4.5 Wirkprognose

4.5.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen treten während der Bauphase auf und sind in erster Linie mit der Einrichtung von Lagerflächen für Baumaterial, Baustellenbetriebsflächen und dem Baubetrieb (Anwesenheit von Menschen, Verkehr von Baufahrzeugen, Ausführung der Bauarbeiten) verbunden. Sie sind auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Während der Bauphase kann es beim Einrichten der Baustelle, bei den Erdarbeiten sowie bei den Bauarbeiten selber durch eingesetzte Baumaschinen und Personen zu Beeinträchtigungen durch akustische und visuelle Reize (z. B. Bewegungen und Lärm), Abgase, aufgewirbelten Staub, Erschütterungen und Vibrationen kommen. Diese Störungen und Beunruhigungseffekte könnten bei einigen Tierarten zu einem Meideverhalten der bauzeitlich genutzten Flächen sowie umliegender Bereiche führen.

Bei einer Beleuchtung der Baustelle sowie der Baustelleneinrichtung kann es zu Störungen von nachtaktiven Tieren, insbesondere von Fledermäusen und Insekten kommen.

Der Einsatz von Baumaschinen, Fahrzeugen etc. kann durch mechanische Wirkung außerdem zur Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

4.5.2 Anlagebedingte Wirkungen

Nach Beendigung der Baumaßnahmen bleiben anlagebedingte Beeinträchtigungen dauerhaft bestehen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich durch die geänderte zukünftige Bebauung des Plangebietes. Dadurch können potenziell als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie zur Nahrungssuche genutzte Bereiche für bestimmte Arten verloren gehen und gleichzeitig an neuen Gebäuden und im Bereich neu entwickelter Freiraumflächen neue Habitate entstehen.

4.5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die in Folge der Bebauung des Gebietes erhöhte Nutzung kann zu einer Erhöhung der akustischen und visuellen Störungen beitragen. Dies kann bei störepfindlichen Arten ein Meideverhalten angrenzender Bereiche bedingen. Der Verkehr als solches kann zu einer verstärkten Mortalität einzelner Individuen führen.



4.6 Ermittlung der potentiellen Betroffenheit relevanter Tierarten

Der Geltungsbereich ist eine derzeit intensiv genutzte Ackerfläche östlich und südlich eines Wohnbaugebietes bzw. Friedhofs und wird hier jeweils durch eine Gehölzhecke abgegrenzt. Im Wohnbaugebiet finden sich typische Gehölze der Gärten, auf dem Friedhof weiterhin einige ältere Bäume (u. a. Hainbuchen). Diese weisen jedoch keine Horste oder Nester auf. Höhlen oder Spalten im Kronenbereich können nicht ausgeschlossen werden. Östlich befinden sich weitere intensiv genutzte landwirtschaftliche Offenlandflächen. Im Süden verläuft in relativer Nähe von ca. 60 m der Bach „Aa“ mit gewässerbegleitenden Gehölzen wie u. a. Kopfbaumweiden, Pappeln oder Gemeine Hasel. Im direkten Geltungsbereich befinden sich keine Gehölze. Die dem Geltungsbereich angrenzenden Gehölze bieten planungsrelevanten Arten Nistmöglichkeiten, welche im Zuge der Bauarbeiten erheblich gestört werden können, was zur Tötung und dem Verlust der Fortpflanzungsstätte führen kann.

Die Biotopstrukturen des Geltungsbereichs bieten insbesondere Arten offener und halboffener Agrarlandschaften potenziellen Lebensraum. Bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur, wie z. B. die Feldlerche sind durch die Nähe zu Straßen, Wegen und Vertikalstrukturen (Gebäude und Gehölze) nicht zu erwarten. Großräumig agierende Vogelarten wie Greifvögel und Eulen könnten den Geltungsbereich jedoch zur Nahrungssuche nutzen. Ebenso ist in den peripheren Siedlungsbereichen mit gebäudebewohnenden Arten (z. B. Schwalben und Fledermäusen) zu rechnen bzw. stellen die älteren Baumbestände des Friedhofes mit potentiellen Höhlen und Spalten einen geeigneten Lebensraum für Fledermäuse dar, welche den Luftraum des Geltungsbereichs nach Fluginsekten absuchen.

Aufgrund des Fehlens von Gebäuden und Gehölzstrukturen im Geltungsbereich selber können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten mit Bindung an diese Elemente ausgeschlossen werden.

Die Ermittlung potenziell relevanter Arten basiert auf der Messtischblatt (MTB)-Abfrage für Quadrant 4 im MTB 4220 „Bad Driburg“, abgerufen am 25.11.2024 (LANUV 2024). Abgerufen wurden die Daten für die folgenden Lebensraumtypen /- komplexe:

Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Höhlenbäume, Horstbäume, Gebäude, Äcker und Weinberge.

Folgende, im Messtischblatt (MTB) 4220 Quadrant 4 „Bad Driburg“ gelistete Arten können aufgrund der vorherrschenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden oder kommen lediglich als kurzzeitige Nahrungsgäste vor:

Vögel: Feldlerche, Wachtel, Waldohreule, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Schwarzmilan, Grauspecht, Waldschnepfe, Waldkauz, Schleiereule, Mittelspecht, Neuntöter, Feldschwirl, Baumpieper, Eisvogel

Der Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS) sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Höxter liegen für den Eingriffsbereich selber keine Artnachweise vor. Im Umfeld (1 km) liegen ebenfalls keine Artnachweise vor (Stand 25.11.2024).



Die nachfolgende Tabelle 4 listet die nicht auszuschließenden, potenziell vorhandenen besonders oder streng geschützten Arten auf und beinhaltet die Wirkfaktorenanalyse sowie das Potenzial des Eintretens von Verbotstatbeständen.

Tabelle 4: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Tierarten anhand der Analyse von Daten des Quadranten 4 im Messtischblatt 4220 „Bad Driburg“, LINFOS unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse gemäß Mustertabelle (MKULNV NRW, 2021).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum	Status ² EHZ ³ KON	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Fledermäuse						
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Gebäude bewohnende Fledermaus in strukturreichen Landschaften als Kulturfollower. Sommerquartier und Wochenstuben Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Winterquartiere in Spaltenverstecken in und an Gebäuden, natürliche Felspalten, unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen	N	Das Plangebiet ist ein Teiljagdhabitat der Zwergfledermaus. Auch der angrenzende Bach Aa mit seiner gewässer-begleitenden Gehölzkulisse stellt eine Leitlinienfunktion- als auch ein Jagdhabitat dar. In dem Planungsvorhaben sind keine Gehölze betroffen, welche als potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten.	Erhebliche Beeinträchtigungen für die Zwergfledermaus sind nicht zu erwarten.	Nein
Habicht	Accipiter gentilis	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt	B	Der Planungsraum eignet sich als Teilnahrungshabitat. Brutplätze sind aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen nicht zu erwarten.	Als großräumig agierende Greifvogelart nicht erheblich von den Maßnahmen betroffen.	nein
Sperber	Accipiter nisus	Lebt in abwechslungs- und gehölzreichen Kulturlandschaften. Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Gebüschen und Feldgehölzen. Nest meist	B	Die Habitatbedingungen eignen sich als Teilnahrungshabitat für diese Art. Brutplätze sind aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen	Als großräumig agierende Greifvogelart nicht erheblich von den	nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Lebensraum	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹		Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
			Status	EHZ ³ KON			
		in Nadelbäumen (4-18 m Höhe).			nicht zu erwarten.	Maßnahmen betroffen.	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume		B	Der Planungsraum eignet sich als Teilnahrungshabitat. Brutplätze sind im direkten Planungsraum aufgrund fehlender Gehölzstrukturen nicht zu erwarten. In den angrenzenden Gehölzen befinden sich keine Horste.	Als großräumig agierende Greifvogelart nicht erheblich von den Maßnahmen betroffen.	nein
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht.		B	Der Planungsraum eignet sich als Teilnahrungshabitat. Brutplätze sind im direkten Planungsraum aufgrund fehlender Gehölzstrukturen nicht zu erwarten. Im direkten Umfeld des Planungsraums befinden sich jedoch potenzielle Bruthabitate im Bereich des Friedhofs.	Unter Berücksichtigung der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung des Bluthänflings von 15 m entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf den Bluthänfling.	nein
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen, Dauergrünland und Siedlungsbereichen. Auch in Parkanlagen, „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume.		B	Die Habitatbedingungen eignen sich als Teilnahrungshabitat für diese Art. Eine Brutkolonie der Saatkrähe im Planungsraum sowie im direkten Umfeld können ausgeschlossen werden.	Erhebliche Beeinträchtigungen für die Saatkrähe sind nicht zu erwarten.	nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum	Status ² EHZ ³ KON	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktor- analyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestand es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensteranschlüssen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.	B U	Die Habitatbedingungen eignen sich als Teilnahrungshabitat für diese Art.	Erhebliche Beeinträchtigungen für die Mehlschwalbe sind nicht zu erwarten.	nein
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alten- und Totholzanteil.	B G	Die Habitatbedingungen eignen sich als Teilnahrungshabitat für diese Art. Geeignete Bruthöhlen sind im Planungsraum nicht zu erwarten. Im direkten Umfeld des Planungsraums können Bruthöhlen jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Es ist keine Fällung von Gehölzen vorgesehen. Baubedingte Störungen während der Brutzeit können indirekt zur Tötung von Jungvögeln führen.	ja Nr. 1
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Der Turnfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Brutplätze werden Halbhöhlen an Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.	B G	Die Habitatbedingungen eignen sich als Teilnahrungshabitat für diese Art. Nester wurden im angrenzenden Baumbestand nicht gefunden.	Als großräumig agierende Greifvogelart nicht erheblich von den Maßnahmen betroffen.	nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart	B U-	Die Habitatbedingungen eignen sich als	Erhebliche Beeinträchtigungen	nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum	Status ² EHZ ³ KON	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
		für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.		Teilnahrungshabitat für diese Art.	eintrüchtigungen für die Rauchschnalbe sind nicht zu erwarten.	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.	B G	Die Habitatbedingungen eignen sich als Teilnahrungshabitat für diese Art. Brutplätze sind im direkten Planungsraum aufgrund fehlender Gehölzstrukturen nicht zu erwarten. In den angrenzenden Gehölzen befinden sich keine Horste	Als großräumig agierende Greifvogelart nicht erheblich von den Maßnahmen betroffen.	nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Höhlenbrüter (Bäume, Nistkästen).	B U	Die Habitatbedingungen eignen sich als Teilnahrungshabitat für diese Art. Geeignete Bruthöhlen sind im Planungsraum nicht zu erwarten. Im direkten Umfeld des Planungsraums können Bruthöhlen jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Es ist keine Fällung von Gehölzen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung des Feldsperlings von 10 m entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf den Feldsperling.	nein
Girrlitz	<i>Serinus serinus</i>	Benötigt mildes und trockenes Mikroklima (bspw. Stadt). Besiedelt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Brut bevorzugt in	B U	Der Planungsraum eignet sich als Teilnahrungshabitat. Brutplätze sind im direkten	Es ist keine Fällung von Gehölzen	nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum	Status ² EHZ ³ KON	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Nadelbäumen.		Planungsraum aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen nicht zu erwarten. Im direkten Umfeld des Planungsraums befinden sich jedoch potenzielle Bruthabitate.	vorgesehen. Unter Berücksichtigung der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung des Girlitzes von 10 m entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf den Girlitz.	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Langstreckenzieher; Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen genutzt.	B S	Die Habitatbedingungen eignen sich als Teilnahrungshabitat für diese Art. Nester wurden im angrenzenden Baumbestand nicht gefunden.	Erhebliche Beeinträchtigungen für die Turteltaube sind nicht zu erwarten.	nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallene Astlöcher, Buntspeichthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche.	B U	Die Habitatbedingungen eignen sich als Teilnahrungshabitat für diese Art. Brutplätze sind im direkten Planungsraum aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen nicht zu erwarten. Umfeld des Planungsraums können Bruthöhlen jedoch nicht ausgeschlossen.	Es ist keine Fällung von Gehölzen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der störungsbedingten Mortalität	nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum	Status ² EHZ ³ KON	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktor- analyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestand es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
				werden	tätsgefährdung des Stars von 15 m entstehen keine erheblichen Beeinträchti- gungen in Bezug auf den Star.	

¹ MTB-Abfrage (LANUV 2024)

²Status: allgemeines Vorkommen im Gebiet: N = Nachweis, B = Brutvorkommen, R = Rastvorkommen, W = Wintervorkommen

³EHZ (Erhaltungszustand NRW kontinental): G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallen



4.7 Prognose des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

4.7.1 Europäische Vogelarten

Während der Brutzeit kann es beim Einrichten der Baustelle, bei den Erdarbeiten sowie beim Errichten von Gebäuden durch eingesetzte Baumaschinen und Personen zu Beeinträchtigungen durch akustische und visuelle Reize (z. B. Bewegungen und Lärm), Abgase, aufgewirbelten Staub, Erschütterungen und Vibrationen kommen. Diese Störungen und Beunruhigungseffekte könnten bei einigen Tierarten zu einem Meideverhalten der bauzeitlich genutzten Flächen sowie umliegender Bereiche führen. Potenziell im räumlichen Kontext des Eingriffsbereichs brütende Vogelarten könnten während der Bauarbeiten durch visuelle und akustische Störreize (v.a. Lärm und Bewegung) darüber hinaus erheblich gestört werden. Dies kann zum Auskühlen von Gelegen, zu einer erhöhten Prädation von Jungen während der Abwesenheit der Elterntiere, zum Verhungern der Küken, zu einem Abbruch des Brutgeschäfts bzw. zur Aufgabe der Brut führen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

Durch die sehr geringen Störungsempfindlichkeiten der potenziell betroffenen Arten (Feldsperling = 10 m, Star = 15 m, Girlitz = 10 m, Bluthänfling = 15 m jeweils gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)) können erhebliche Beeinträchtigungen für die genannten Arten bei Umsetzung von Baumaßnahmen im direkten Umfeld des Friedhofs während der Brutzeit ausgeschlossen werden. Der **Kleinspecht** hingegen fällt gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) in die Empfindlichkeitsklasse 4 und weist dementsprechend eine etwas höhere Fluchtdistanz (30 m) auf.

Da die Störwirkungen lediglich temporär (hier: baubedingt) auftreten, sind artenschutzrechtlich somit insbesondere Brut- bzw. Reproduktionsausfälle zu betrachten und hinsichtlich ihrer artspezifischen Relevanz zu bewerten. Durch die Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich Brut- bzw. Reproduktionsausfälle verhältnismäßig einfach verhindern (siehe Kapitel 4.8).

Ein Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf den **Kleinspecht** kann außerhalb der Brutzeit hingegen ausgeschlossen werden. Nahrungssuchende Vogelarten können den baubedingten Störungen auf umliegende Flächen ausweichen. Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte entstehen dabei nicht.

4.8 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Eine ideale Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 besteht in der Umsetzung der geplanten Maßnahmen außerhalb der Brutzeit des Kleinspechts (15.03.-15.8.). Somit sollte die Baumaßnahme vorzugsweise außerhalb der Brutzeit, d. h. in der Zeit vom 16. August. bis 14. März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Wird mit den Arbeiten vor dem 15. März begonnen, so können diese kontinuierlich fortgeführt und während der Brutzeit des Kleinspechts fertiggestellt werden, sofern gewährleistet werden kann, dass die Ruhepausen zwischen den aktiven Bauphasen einen Zeitraum von sieben Tagen nicht überschreiten. Bei Ruhepausen von mehr als sieben Tagen hat eine Kontrolle stattzufinden, ob es in der Zwischenzeit zur Ansiedlung des Kleinspechts im direkten Umfeld des Eingriffsbereichs gekommen ist. Sollte dies der Fall sein, so muss die Brut des Kleinspechts abgewartet werden, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden können.

4.9 Fazit

Im Zuge der geplanten Aufstellung der Bebauungsplans Nr. 7 in der Ortschaft Riesel (Stadt Brakel) ist bei Umsetzung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Das Vorhaben ist somit artenschutzrechtlich zulässig.

5 FACHBEITRAG ZUR FFH-VORPRÜFUNG FÜR DAS FFH-GEBIET „NETHE“

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 mit der Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes (Weinberg II) in der Ortschaft Riesel ist, neben der Erstellung eines Umweltberichtes und eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe I), die Erarbeitung einer FFH-Vorprüfung hinsichtlich der Betroffenheit des in der Nähe befindlichen FFH-Gebietes DE-4320-305 Nethe erforderlich (Abbildung 7).

Dabei wird auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen geprüft, ob die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes durch den geplanten Eingriff erheblich beeinträchtigt werden könnten. Kann dies durch die FFH-Vorprüfung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen.

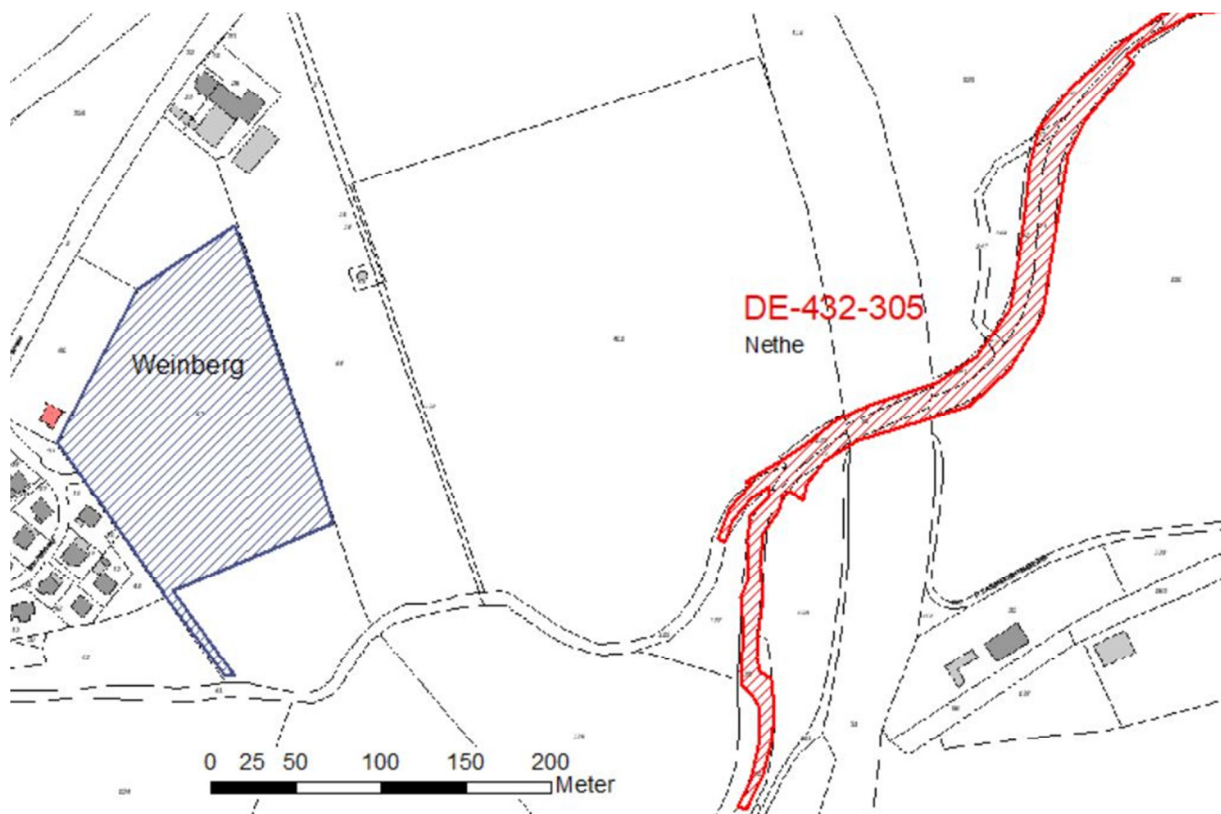


Abbildung 7: Lage des Vorhabenraumes (blau) und Teilfläche des FFH-Gebietes (rot)

5.1 Methodik und Datengrundlage

Zur überschlägigen Ermittlung der relevanten Wirkungen / Wirkfaktoren des Projektes inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das FFH-Gebiet Nethe einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile wurden folgende Daten ausgewertet:

- Zeichnerische Darstellung und Begründung zur Aufstellung des B-Plans Nr. 7 der Stadt Brakel Ortschaft Riesel (KREIS HÖXTER 2023)

- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info) (BFN 2022)
- Gebietsdaten des NATURA 2000-Gebietes des LANUV

5.2 BESCHREIBUNG DES Schutzgebietes und seiner Schutzziele

5.2.1 Gebietsbeschreibung

Untersuchungsgegenstand ist das FFH-Gebiet DE-4320-305 „Nethe“. Eine Übersicht über die Lage des Gebietes ist Abbildung 8 zu entnehmen. Die Kenndaten zum Gebiet sind in Tabelle 5 gelistet.

Der ca. 40 km lange Verlauf der Nethe durchquert den gesamten Kreis Höxter in West-Ost-Richtung von der Quelle in der Egge bis zur Mündung in die Weser.

Der Verlauf ist zum größten Teil naturnah in einem zunehmend breiter werdenden, weitgehend als Grünland genutzten Tal. In einzelnen Abschnitten wird die Nethe von Ufergehölzen begleitet (Standarddatenbogen LANUV 2021).

Tabelle 5: Kenndaten zum FFH-Gebiet (LANUV 2021)

Objekt-Nr.	DE-4320-305	Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) Kalk- und basenreiche Niedermoore (7230) Feuchte Hochstaudenfluren (6430) Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) Waldmeister-Buchenwald (9130) Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410)
Gebietsname	Nethe	Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:	- Bachneunauge - Groppe
Schutzstatus:	FFH-Gebiet		
Gemeinde	Brakel		
Landkreis	Kreis Höxter		
Bezirksregierung	Detmold	Darüber hinaus im SDB geführte wichtige Pflanzen- und Tierarten	- Fleischfarbendes Knabenkraut - Breitblättriges Knabenkraut - Sumpf-Stendelwurz - Schmalblättriges Wollgras - Stumpfbblütige Binse - Sumpf-Herzblatt - Gewöhnliche Zwerg-Laichkraut - Haarblättriger Wasserhahnenfuß - Sumpf-Dreizack - Sumpf-Teichfaden - Ringelnatter - Gefleckte Heidelibelle
Fläche	734,11 ha		
Naturraum	D36 - Weser u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)		
		Bedeutsame	- Rotmilan



		Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:	- Neuntöter - Bekassine - Eisvogel - Schwarzstorch
--	--	---	--

In Anbetracht der auf langer Fließstrecke weitgehend naturnahen, unverbauten Gewässerstruktur, der charakteristischen, gut ausgebildeten Ufer- und Unterwasservegetation und der Vorkommen von Bachneunauge und Groppe besitzt die Nethe eine überregionale Bedeutung. Sie erfüllt im landesweiten Verbund eine wichtige Biotopvernetzungsfunction zwischen der Egge und der Weser.

5.2.2 Erhaltungsziele der im SDB genannten Lebensraumtypen und Arten

Im Folgenden werden die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele gemäß Fachinformationssystem Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Gebietsinformationen für das FFH-Gebiet DE-4320-305 „Nethe“ aufgeführt.

1. Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

1a) für die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

- Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW,
 - seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten

Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410)

- Erhaltung der Pfeifengraswiesen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar sowie lebensraumangepasstem Pflegeregime (Herbstmahd)
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten

- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

- Erhaltung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW
 - seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

- Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

Kalkreiche Niedermoore (7230):

- Erhaltung der kalk- und basenreichen Niedermoore mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW
 - seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)



- Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der ortstypischen Vegetation des Lebensraumtyps
- Wiederherstellung eines naturnahen Umfeldes des Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - seiner Bedeutung im Biotopverbund
 - seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW wiederherzustellen.

Waldmeister-Buchenwald (9130)

- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

- Erhaltung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0):

- Wiederherstellung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder

- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen.

1b) für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Bachneunauge (*Lampetra planeri*):

- Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- Erhaltung der Wasserqualität
- Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.

Groppe (*Cottus gobio*)

- Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- Erhaltung der Wasserqualität
- Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf



5.2.3 Funktionale Beziehung des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im näheren Umkreis zum Schutzgebiet befinden sich weitere FFH-Gebiete, welche jedoch in keiner engeren funktionalen Beziehung zum betrachteten Gebiet stehen und somit auch nicht von evtl. auftretenden Beeinträchtigungen tangiert werden. Es handelt sich hierbei vor allem um verschiedene Waldgebiete sowie vereinzelte Kalkmagerrasen.

5.3 Beschreibung des Vorhabens sowie der Relevanten Wirkfaktoren

5.3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Brakel plant in der Ortschaft Riesel die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 im direktem Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung. Das neue Wohnbaugebiet mit einer Flächengröße von ca. 2 ha liegt in einer Distanz von ca. 230 m zum südöstlich gelegenen FFH-Gebiet „Nethe“ (DE-4320-305) (Abbildung 7).

5.3.2 Relevante Wirkfaktoren bezogen auf das FFH-Gebiet

Durch das Vorhaben kommen unterschiedliche Wirkfaktoren zum Tragen, welche ggf. zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes gelisteten Lebensraumtypen und Arten führen könnten. Diese werden im Folgenden getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ohne Wertungen beschrieben. Die Einschätzung der Wirkfaktoren und ihrer Relevanz erfolgt dabei gem. Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info) (BFN 2025) und bezieht sich auf den Projekttyp „14 Gewerbe- Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen – Wohnbauflächen und -gebiete“. In der folgenden Tabelle sind alle potentiellen, allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens gem. Informationssystem FFH-VP-Info dargestellt.

Tabelle 6: Allgemeine Wirkfaktoren nach BfN (2025)

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor	Relevanz	Phase der Beeinträchtigung
1. direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	regelmäßig relevant	Nicht relevant
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	regelmäßig relevant	Nicht relevant
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
3. Veränderung abiotischer	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	regelmäßig relevant	Nicht relevant



Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor	Relevanz	Phase der Beeinträchtigung
Standortfaktoren	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
	3-3 Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
4. Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	regelmäßig relevant	Nicht relevant
	4-2 Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	regelmäßig relevant	Nicht relevant
5. Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	regelmäßig relevant	bau- und betriebsbedingt
	5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	regelmäßig relevant	bau- und betriebsbedingt
	5-3 Licht	regelmäßig relevant	betriebsbedingt
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
	5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
	6-2 Organische Verbindungen	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
	6-3 Schwermetalle	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
	6-5 Salz	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	gegebenenfalls relevant	bau- und betriebsbedingt

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktor	Relevanz	Phase der Beeinträchtigung
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	gegebenenfalls relevant	Nicht relevant

Einige der in der Tabelle aufgeführten Wirkfaktoren in Bezug auf das Bauleitplanverfahren können bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Durch die Planung des Bauvorhabens außerhalb des FFH-Gebietes ist ein direkter Flächenentzug (Wirkfaktorengruppe 1), eine Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung (Wirkfaktorengruppe 2), eine Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Wirkfaktorengruppe 3) und eine Barrieren- und Fallenwirkung / Individuenverlust (Wirkfaktorengruppe 4) nicht gegeben. Nichtstoffliche Einwirkungen wie Erschütterungen / Vibrationen (Wirkfaktor 5-4) sowie mechanische Einwirkungen (Wellenschlag, Tritt) (Wirkfaktor 5-5), können aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden. Stoffliche Einwirkungen anhand von Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag (Wirkfaktor 6-1), organische Verbindungen (Wirkfaktor 6-2), Schwermetalle (Wirkfaktor 6-3), sonstige durch Verbrennungs- und produktionsprozessentstehende Schadstoffe (Wirkfaktor 6-4) und Salzeinwirkungen (Wirkfaktor 6-5) mit den in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können ausgeschlossen werden. Weiterhin kommt es zu keiner gezielten Beeinflussung von Arten und Organismen (Wirkfaktorengruppe 8).

5.3.3 Bau- und betriebsbedingte Wirkungen

Während der Bauphase kann es beim Einrichten der Baustelle, bei Erdarbeiten, bei der Errichtung der Wohngebäude sowie beim Anschluss an das Ver- und Entsorgungsnetz sowie bei der späteren Nutzung zu Wohnzwecken zu akustischen Reizen (Schall) (Wirkfaktor 5-1), optischen Reizauslösern/ Bewegung (ohne Licht) (Wirkfaktor 5-2) und Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffen und Sedimenten) (Wirkfaktor 6-6) kommen. Weiterhin kann es, durch die Nutzung des Wohnbaugebietes, betriebsbedingt zu Lichtimmissionen (Wirkfaktor 5-3) kommen.

5.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne/ Projekte

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind mögliche Summationswirkungen (Kumulation von Auswirkungen) durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes zu prüfen.



Aufgrund der Größe des FFH-Gebietes werden vermutlich zahlreiche andere Pläne und Projekte innerhalb der Schutzgebietskulisse geplant bzw. umgesetzt. Mit nachteiligen Wirkungen, die sich aus dem Zusammenwirken des geplanten Bauleitplanverfahrens mit anderen Plänen/Projekten ergeben, ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens in Verbindung mit der Größe des Schutzgebietes sowie der Entfernung zum Schutzgebiet und der potentiell betroffenen Habitate nicht zu rechnen.

5.5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele

Im Folgenden soll geprüft werden, ob die zuvor ermittelten potentiellen Wirkungen auf das FFH-Gebiet möglicherweise die Entwicklungs- und Erhaltungsziele der im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen und Arten erheblich bzw. nachhaltig beeinträchtigen können und in deren Folge eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (heute Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) hat im Jahr 2004 einen Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau herausgegeben, auf dessen Grundlage auch an dieser Stelle die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen vorgenommen werden soll. Die Erheblichkeit lässt sich dabei anhand eines 6-stufigen Beeinträchtigungsgrades feststellen.

Tabelle 7: Bewertung des Beeinträchtigungsgrades und der Erheblichkeit (LAMBRECHT et al. 2007)

6-stufige Skala des Beeinträchtigungsgrades	2-stufige Skala der Erheblichkeit
Keine Beeinträchtigung	Nicht erheblich
Geringer Beeinträchtigungsgrad	
Noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad	
Hoher Beeinträchtigungsgrad	erheblich
Sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	
Extrem hoher Beeinträchtigungsgrad	

Mit der sechsstufigen Bewertung wird eine bessere Nachvollziehbarkeit der Bewertung der einzelnen Wirkungsprozesse gewährleistet, so dass im Rahmen der weiterführenden Bewertung auf der Ebene der Gesamtbeurteilung der Erheblichkeit für ein Erhaltungsziel eine Aggregation der kumulativen Wirkungen auf das einzelne Erhaltungsziel besser gewährleistet werden kann (beispielsweise können mehrere Beeinträchtigungen, die einen geringen oder tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad aufweisen und als nicht erheblich eingestuft werden, in der Gesamtbetrachtung als erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Erhaltungsziels zusammengeführt werden).

5.6 Beeinträchtigungen der im SDB genannten Lebensraumtypen und Arten

Im Folgenden werden die potentiell vom Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 7 in der Ortschaft Riesel ausgehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes untersucht.

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich auf einem Ackerstandort in einer Entfernung von ca. 230 m zum FFH-Gebiet. Sämtliche im SDB aufgeführten Lebensraumtypen (Tabelle 5) befinden sich damit deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Beeinträchtigung dieser kann daher bereits an dieser Stelle aufgrund der geringen und meist nur temporären Wirkungen und der vorhandenen Distanzen ausgeschlossen werden.

Auch denkbare stoffliche Einträge, welche temporär und im geringen Umfang über die Aa verdünnt in die Nethe münden können, führen zu keinen ersichtlichen und erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der FFH-LRT.

Für die im FFH-Gebiet vorkommenden Anhang II Arten Bachneunauge und Groppe, stellt die nachfolgende Tabelle die Erhaltungsziele und deren mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gegenüber.



Tabelle 8: Erhaltungsziele für die relevanten Arten und mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Name	Erhaltungsziele	Beeinträchtigungen
1096 Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>); Erhaltungsgrad: gut	• Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern. • Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation • Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer • Erhaltung der Wasserqualität • Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art • Erhaltung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf • Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.	Das Bachneunauge ist vom Vorhaben allenfalls während der Bauphase bzw. in seltenen Fällen durch die Nutzung des Wohnbaugebietes beispielsweise durch den Eintrag von Sediment oder Schadstoffen oder durch optische Reize betroffen. Durch die temporären und kleinräumigen Beeinträchtigungen mit max. sehr geringer Wirkung ist keine Verschlechterung auf den Erhaltungszustand der Population gegeben. Bachneunaugen laichen über kiesigen und sandigen, flach überströmten Stellen. Die Larven (Querder) leben im Substrat verborgen, welches sandig, feinkiesig und locker sein muss, im Bereich ruhiger Uferzonen. Es erfolgt jedoch kein direkter Eingriff in die potentiellen Laichhabitate des Bachneunauges und direkte oder über die Aa stattfindende Stoffeinträge in einer Menge, welche zu einer Beeinträchtigung der Gewässersohle führen könnte, sind nicht ersichtlich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bachneunauges bzw. der für die Art genannten Erhaltungsziele zu erwarten.
1163 Groppe (<i>Cottus gobio</i>) Erhaltungsgrad: gut	• Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer • Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation • Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer • Erhaltung der Wasserqualität • Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art • Erhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf	Die Groppe ist vom Vorhaben allenfalls während der Bauphase bzw. in seltenen Fällen durch die Nutzung des Wohnbaugebietes beispielsweise durch den Eintrag von Sediment oder Schadstoffen oder durch optische Reize betroffen. Durch die temporären und kleinräumigen Beeinträchtigungen mit meist sehr geringer Intensität ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population gegeben. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Groppe bzw. der für die Art genannten Erhaltungsziele zu erwarten.

5.7 Fazit der FFH-Vorprüfung

Es werden durch das Bauleitplanverfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes „Nethe“ DE-4220-301 erwartet.

Aufgrund der Distanz des Geltungsbereichs zum FFH-Gebiet „Nethe“ von etwa 230 m sind direkte Beeinträchtigungen (z. B. Flächenverlust) ausgeschlossen. Mögliche Stoffeinträge über die Aa zur Nethe sind temporär in geringem Umfang denkbar. Aufgrund der geringen temporären Eintragsmengen und der bereits stattfindenden Verdünnung innerhalb der Aa können keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der FFH-LRT abgeleitet werden. Ein Vorkommen wertgebender Arten des FFH-Gebietes kann im Geltungsbereich aufgrund der Biotopausstattung und der intensiven Nutzung ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Erhaltungsziele von Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Nethe“ beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der beiden FFH-Arten Groppe und Bachneunauge ist ebenfalls aufgrund der geringen zu erwartenden Wirkungsintensitäten und der Distanz des Geltungsbereichs zum FFH-Gebiet „Nethe“ nicht ersichtlich.

Eine weitergehende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des B-Plan Nr. 7 in der Ortschaft Riesel ist mit den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Nethe“ verträglich.



6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG NACHTEILLIGER AUSWIRKUNGEN SOWIE AUSGLEICH UND ERSATZ

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

6.1 Vermeidung und Minimierung

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Vermeidungsgebot ist **striktes Recht**, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur **Minimierung von Beeinträchtigungen**.

Bei dem geplanten Vorhaben, das durch das Bauleitplanverfahren ermöglicht wird, sind die folgenden Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen und einzufordern:

- Um Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten zu vermeiden, ist mit den Bauarbeiten außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln, d. h. außerhalb der Zeit zwischen Anfang April und Ende Juli zu beginnen, um mögliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 15. Abs. 1 BNatSchG auf ein Minimum zu reduzieren und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu verhindern.
- Entsprechend des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist der Beginn der Baumaßnahme auf die Zeit zwischen dem 16. August und 14. März zu legen. Werden die Arbeiten vor dem 15.03. begonnen, können diese kontinuierlich fortgeführt und während der Brutzeit fertiggestellt werden, sofern die Ruhepausen zwischen aktiven Bauphasen einen Zeitraum von 7 Tagen nicht überschreiten. Sollten die Bauarbeiten erst nach dem 14.03. beginnen oder es Ruhephasen von mehr als 7 Tagen während des o. g. Brutzeitraums geben, ist eine Ausnahme von der Bauzeitenregelung nur möglich, wenn durch eine vorlaufende Kontrolle einer fachlich versierten Person eindeutig nachgewiesen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen für den Kleinspecht im räumlichen Umfeld der geplanten Baumaßnahmen ausgeschlossen werden können. Der artspezifische Störradius nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ist im Zuge der Kontrolle zu beachten. Die mit der Besatzkontrolle betraute Person ist der unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen. Des Weiteren sind die damit verbundenen Dokumentationen und Maßnahmen der UNB unaufgefordert vorzulegen.
- Der Umsetzungszeitraum für das Vorhaben ist so kurz wie möglich zu halten, um den Zeitraum möglicher Beeinträchtigungen durch eine Baumaßnahme zu straffen.

- Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Stell- und Lagerflächen, Fahrwege) ist auf ein Mindestmaß und auf möglichst bereits versiegelte bzw. befestigte Flächen zu beschränken.
- Sämtliche Flächen, die ausschließlich während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (z. B. Lager- und Stellflächen), sind unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten so wieder herzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben.
- Verwendung von Baumaschinen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (u. a. Lärm, Abgasentwicklung).
- Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und Bestimmungen (TA Lärm) zur Vermeidung von Lärm.
- Die Bodeneingriffe sind auf das für das Vorhaben notwendige Minimum zu beschränken.
- Zum Schutz des Oberbodens und zum Erhalt der natürlichen Bodenstruktur sind das BBodSchG sowie die entsprechenden DIN-Normen (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19731) sowie die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Normen und Regelwerke anzuwenden und einzuhalten.
- Bei der Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial gemäß den Anforderungen der DIN 19731 vor Verdichtungen und Vernässungen geschützt; die Mieten werden profiliert und geglättet, für den humosen Oberboden wird die Höhe der Miete auf 2 m begrenzt, das Befahren der Bodenlager mit Radfahrzeugen wird vermieden.
- Der Bodenaushub wird, sofern eine natürliche Bodenschichtung vorhanden ist, sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt, ortsnah separat gelagert und nach Abschluss der Maßnahme entsprechend des natürlichen Bodenaufbaus wieder eingebaut. Sollte ein Einbau vor Ort nicht wieder möglich sein, wird der überschüssige Boden ordnungsgemäß weiterverwertet.
- Um die Gefährdung des Bodens durch den Eintrag von Schadstoffen (z. B. Kraftstoffe, Öle) so gering wie möglich zu halten, sind Einrichtungen von bauzeitlichen Wartungs-, Reinigungs- und Betankungseinrichtungen ausschließlich auf befestigten Flächen anzulegen.
- sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden.
- Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung auf lediglich bauzeitlich beanspruchten Flächen sind durch bodenschonende Bauweisen und einen möglichst geringen Einsatz von schwerem Gerät vermeidbar; ist es unvermeidbar, derzeit nicht überbaute Bereiche in Anspruch zu nehmen, so sind Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung (z. B. Baggermatten) vorzusehen. Zudem müssen lediglich bauzeitlich beanspruchte verdichtete Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder hergestellt werden (z. B. durch Bodenlockerung).
- Der Maschineneinsatz ist soweit möglich auf trockene Witterung zu beschränken, um die Beeinträchtigung des Bodengefüges gering zu halten.



- Für den Havariefall sind vor Ort ständig entsprechende Bindemittel vorzuhalten, sodass Betriebsstoffe zurückgehalten und aufgenommen werden können.
- Die Flächenversiegelung ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch betriebsbedingte Unfälle oder Katastrophen.
- Bei Arbeiten mit umweltgefährdenden Stoffen oder sonstigen Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorgaben zu berücksichtigen.
- Die Stell- und Lagerflächen sind in einem deutlichen Abstand zu den sonstigen Gehölzbereichen oder auf bereits befestigten Flächen vorzusehen. Der Traufbereich der Gehölze zzgl. 1,5 m gilt dabei als absolute Tabufläche. Es ist sicher zu stellen, dass umliegende Gehölze nicht beschädigt werden.
- Zum Schutz von Gehölzen sind ggf. erforderliche Leitungen bei offener Bauweise außerhalb des Traufbereiches von Gehölzen, plus 1,5 m breitem Puffer, zu verlegen bzw. bei geschlossener Bauweise in ausreichender Tiefe, um erhebliche Wurzelschäden zu vermeiden. Sollte dieser Abstand nicht gewährleistet werden können, ist eine gehölzschonende Verlegung (z. B. Spülbohrverfahren) oder eine Handschachtung/Bodensaugereinsatz zur verletzungsfreien Freilegung von Hauptwurzeln durchzuführen.
- Unversiegelte Freiflächen im Geltungsbereich sind mit einer Regio-Saatgut „Grundmischung“ (Ursprungsgebiet 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“) zu begrünen und dauerhaft fachgerecht zu unterhalten (ca. 2-schürige Mahd, abschnittsweise ab Mai/Juni mit Abtransport Mahdgut)
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, oder Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brakel als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwlarchaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW)

7 EINGRIFF-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 soll der Geltungsbereich als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden.

Im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichts konnten zusätzlich textliche Festsetzungen zur Vermeidung/ zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der hier betrachteten Schutzgüter erarbeitet werden.

Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Basis der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008). Hierbei wird den Biotoptypen Bestand (Biotoptypenkartierung) und den Biotoptypen nach Umsetzung der Planung (gem. Bebauungsplan Nr. 7) ein Biotopwert zugewiesen und mit der jeweiligen Fläche multipliziert. Bei der Gegenüberstellung der Summenwerte von „Biotoptyp Bestand“ und „Biotoptyp Planung“ ergibt sich der Kompensationsbedarf bzw. –überschuss.

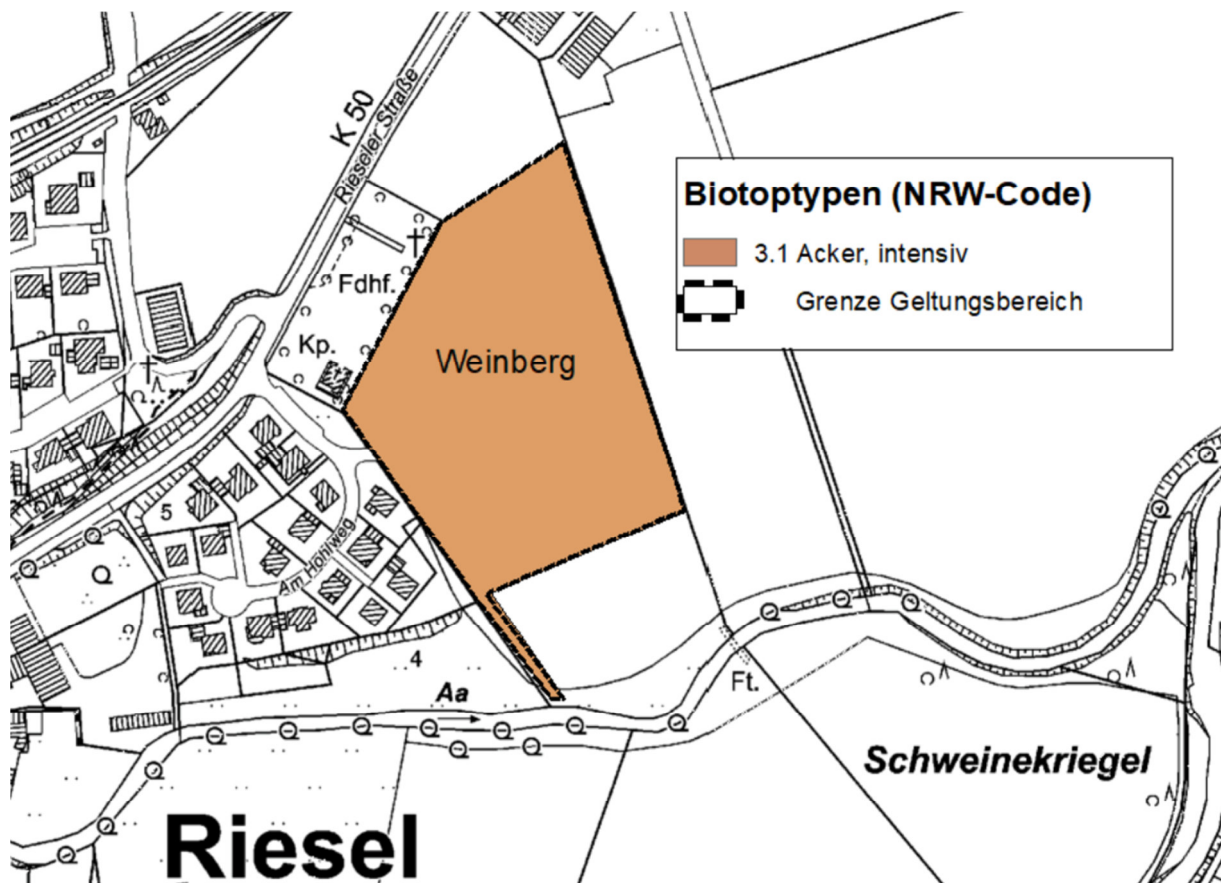


Abbildung 9: Darstellung der Biotoptypen Bestand (LANUV NRW 2008)

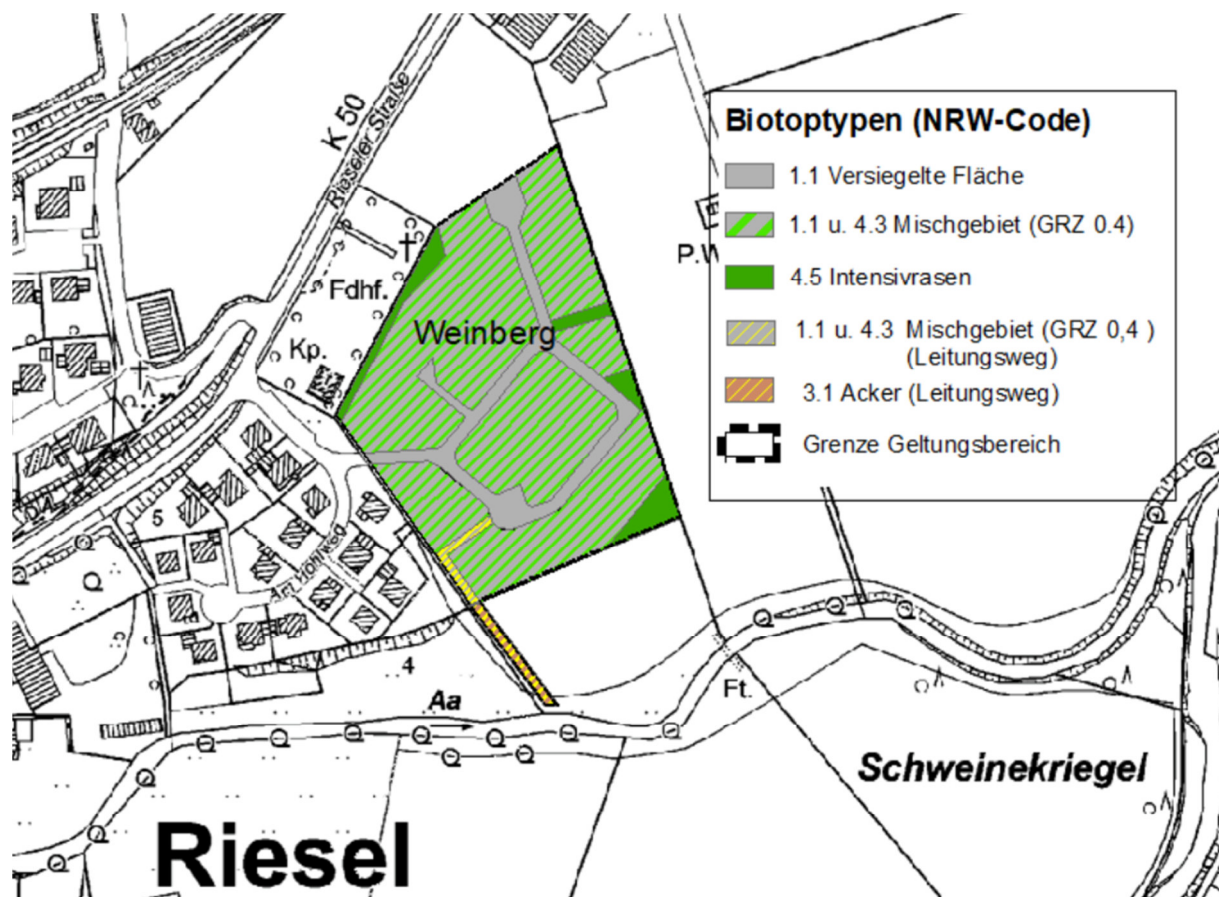


Abbildung 10: Darstellung der Biotoptypen Planung LANUV 2008)

Tabelle 9: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Biototyp	Fläche in m ² (rund)	Biotop- wert	Biotop- wert x Fläche	Biototyp	Fläche in m ² (rund)	Biotop- wert	Biotop- wert x Fläche
Bestand				Planung			
3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	20.695	2	41.390	1.1 Versiegelte Fläche (Erschließung)	2.693	0	0
				1.1 Versiegelte Fläche (GRZ 0,4)	6.482	0	0
				1.1 Versiegelte Fläche (GRZ 0,4) (Regenwasserkanal)	98	0	0
				4.3 Zier- und Nutzgarten mit ≤ 50% heimischen Gehölzen (Regenwasserkanal)	148	2	296
				4.3 Zier- und Nutzgarten mit ≤ 50% heimischen Gehölzen	9.722	2	19.444
				4.5 Intensivrasen	1.250	2	2500

Biototyp	Fläche in m ² (rund)	Biotop- wert	Biotop- wert x Fläche	Biototyp	Fläche in m ² (rund)	Biotop- wert	Biotop- wert x Fläche
Bestand				Planung			
				3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend (Regenwasserkanal)	302	2	604
Summe	20.695		41.390	Summe	20.695		22.844
				Kompensation			
							-18.546

Im Ergebnis der rechnerischen Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein **Kompensationsdefizit von 18.546 Biotopwertpunkten**. Dieses Defizit wird mit dem Ökokonto der Stadt Brakel ausgeglichen.

8 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 möchte die Stadt Brakel der Nachfrage an Baugrundstücken in der Ortschaft Riesel nachkommen. In der Begründung wird nachvollziehbar dargelegt, dass keine Innenentwicklungspotentiale als planerische Alternative gegenüber einer Flächenneuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Riesel bestehen. Somit ist nur eine an den Siedlungsrand angrenzende Entwicklung nach außen möglich.

Die vorbereitende Bauleitplanung stellt den Geltungsbereich bereits mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans von 2005 als Wohnbaufläche dar, wodurch bereits eine Wohnbauflächenentwicklung in Riesel für diesen Bereich vorgesehen ist. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an den Siedlungsbereich und das Baugebiet „Weinberg I“ an und würde die Ortschaft hier homogen abrunden.

Die Bauleitplanung stellt somit eine sinnvolle und realisierbare Ergänzung zur vorhandenen Wohnbebauung in Riesel dar. Eine günstigere Planungsmöglichkeit ist zurzeit nicht ersichtlich.

9 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUS SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichts Berücksichtigung sowie die Eindrücke der Ortsbegehung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung standen für die Bewertung der Aufstellung des B-Plans Nr. 7 die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen und die Begründungen zur Aufstellung des B-Plans Nr. 7 der Stadt Brakel Ortschaft Riesel zur Verfügung .



Die Erfassung des Umweltzustandes erfolgte auf Grundlage verfügbarer digitaler Daten des Landes NRW sowie den Vor-Ort-Eindrücken durch die Ortsbegehung.

Für die Bewertung des Eingriffs und die Kompensationsermittlung wurde die vom LANUV NRW bereitgestellte Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008) zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich keinerlei Schwierigkeiten, ersichtliche Kenntnislücken traten nicht auf.

10 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des B-Plans Nr. 7 bis zur vollständigen Realisierung des Bauvorhabens hat die Überprüfung der Durchführung sämtlicher Maßnahmen mit umweltrelevanten Vorgaben von Seiten der Stadt Brakel zu erfolgen und ggf. hat sie weitere erforderliche Vorgaben zu veranlassen, um die umweltrelevanten Ziele zu erreichen.

Die Maßnahmen zur Überwachung haben insbesondere die fachgerechte bauliche Umsetzung und die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes bei Durchführung der Maßnahmen zum Inhalt. In diesem Rahmen sind bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der Arten und deren Lebensräume durchzuführen.

Ein weiterer Bestandteil ist die Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung innerhalb des Geltungsbereichs durch die jeweiligen Akteure (die Stadt Brakel selbst, Bauunternehmer und Bauherren).

Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. Nichterreichen der festgelegten Umweltzielsetzungen sind durch die Stadt Brakel rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.

11 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Weinberg II“ der Stadt Brakel soll der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Ortschaft Riesel nachgekommen werden. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans von 2005 stellt den Geltungsbereich bereits als Wohnbaufläche dar. Der B-Plan Nr. 7 setzt die zurzeit ackerbaulich genutzte Fläche zukünftig als Allgemeines Wohnbaugebiet (WA) fest, womit die Wohnbaunachfrage erfüllt werden soll. Eine Grundflächenzahl von 0,4 wurde festgesetzt, um eine gute Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für keines der untersuchten Schutzgüter zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Bei Umsetzung der im Kapitel 4.8 genannten Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Das Vorhaben ist somit artenschutzrechtlich zulässig. Weiterhin werden durch das Bauleitplanverfahren keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des FFH-Gebietes „Nethe“ DE-4220-301 erwartet. Eine weitergehende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist daher aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Im Ergebnis der Kompensationsermittlung verbleibt ein Defizit von 18.546 Biotopwertpunkten, welcher über das Ökokonto der Stadt Brakel ausgeglichen wird.

Im Rahmen der Überwachung hat die Stadt Brakel dafür Sorge zu tragen, dass die aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden, der spezielle Artenschutz bei der Umsetzung der Planung Berücksichtigung findet und dass etwaige unvorhersehbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter unterbunden werden.



Höxter, im Mai 2025

gez.

A handwritten signature in blue ink, reading "W. Figura". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Dipl.-Ing. Wolfgang Figura

- Projektleiter -

LITERATUR UND QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2023): Regionalplan OWL – Entwurf 2023, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-20>, (abgerufen am 26.01.2024).
- MUNV NRW (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN) (2019): WMS Hochwasser-Risikokarte NRW - https://www.wms.nrw.de/umwelt/HW_Risikokarte?, (abgerufen am 19.02.2024.)
- FROELICH UND SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de, - 14 Gewerbe- Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen – Wohnbauflächen und -gebiete
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): Informationssystem Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein- Westfalen – Geologischer Dienst NRW, WMS Server: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>, (abgerufen am 12.01.2024)
- MUNV NRW (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2023): ELWAS Web: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml> (abgerufen am 09.02.2024)
- MWIDE MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Web-App der zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW. URL: <https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/PublicInformation/index.html?appid=60c13aa6748d4654aec1ad21e4350ca1>, (abgerufen am 26.01.2024).
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.
- KREIS HÖXTER – ABTEILUNG BAUEN UND PLANEN (2023): Zeichnerische Darstellung und Begründung zur Aufstellung des B-Plans Nr. 7 der Stadt Brakel Ortschaft Riesel
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2007): Gebietsinformationen für das FFH-Gebiet DE-4320-305 „Nethe“. –über: Fachinformationssystem Natura2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. URL: <http://natura2000-meldedok.naturschutzhinformatik.nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten/n2000>, Stand: 01.02.2007, Fortschreibung
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN WESTFALEN) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW



- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN WESTFALEN) (2009):
Kartenanlage I zum Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE-4320-305 „Nethe“.
URL: <http://natura2000-meldedok.naturschutzhinformatik.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/karten/4320-305.pdf> Stand: März 2009
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN WESTFALEN) (2018):
Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) -
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?REQUEST=GetCapabilities&>, (abgerufen am 05.03.2024)
- LANUV LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN WESTFALEN (2019):
Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4220 –
<https://artenschutz.naturschutzhinformatik.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42204>, (abgerufen am 22.11.2024).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2021): Standarddatenbogen für
das FFH-Gebiet DE-4320-305 „Nethe“. URL: <http://natura2000-meldedok.naturschutzhinformatik.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4320-305.pdf>, Stand: Juni 2021
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN WESTFALEN) (2022):
Klimaatlas NRW, https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-karte?&itnrw_address=Brakel, (abgerufen am 18.01.2024)
- MKULNV & FÖA (MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR – UND
VERBRAUCHERSCHUTZ) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW –
Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“. Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- UIH PLANUNGSBÜRO (2016): Bewertung des Schutzgutes `Landschaftsbild und Landschaftserleben im
Kreis Höxter.